

## 1580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 19. 5. 1994

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung „Ende“ angezeigt wird;“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Z 7 folgende Z 7 a eingefügt:

„7 a. Mehrzweckstreifen: ein Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen befahren werden darf, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist.“

3. In § 2 Abs. 1 wird nach der Z 11 a folgende Z 11 b eingefügt:

„11 b. Radfahranlage: ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;“

4. In § 3 erhält die bisherige Wortfolge die Absatzbezeichnung „(1)“. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbe-

sondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.“

5. § 5 Abs. 1 bis 5 lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

1. ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder
2. als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person erheblich verletzt worden ist,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, deren Atemluft auf Alkoholgehalt untersucht werden soll (Abs. 2) zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Atemalkoholmeßgerät befindet, zu bringen, sofern vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder zur Zeit des Lenkens befunden haben.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen.“

6. (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 5 Z 2 zu einem Arzt gebracht werden und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.“

7. § 5 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Zum Zweck einer Blutabnahme sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, den Betroffenen (Abs. 6) zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen; dieser hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen.“

(8) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.“

8. § 5 Abs. 9 bis 11 entfallen.

9. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a. (1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 7 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.“

(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 5 oder 6 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.“

(3) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach § 5 Abs. 2 sowie zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung die persönlichen Voraussetzungen der hierfür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht, einschließlich die Art ihrer Schulung sowie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik, die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.“

§ 5 b. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.“

10. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.“

11. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinander fahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern.“

## 1580 der Beilagen

3

12. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76 b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.“

13. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.“

14. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern; daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.“

15. In § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Fall des § 55 Abs. 6 2. Satz haben sich die Verkehrsteilnehmer ausschließlich entsprechend den vorübergehend geltenden Bodenmarkierungen zu verhalten.“

16. In § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Auf Kreuzungen mehrstreifiger Fahrbahnen ist der Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen zu benützen. Der Lenker eines Fahrzeuges darf den Fahrstreifen wechseln, wenn er sich überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.“

17. § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.“

18. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug oder an einem Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrlinienverkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug oder Omnibus vorbeifahren. Ein- oder aussteigende Personen dürfen hiebei weder gefährdet noch behindert werden; wenn es ihre Sicherheit erfordert, ist anzuhalten.“

19. In § 17 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Vorbeifahren an einem Fahrzeug, an dem hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist, und bei dem die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet sind, ist verboten. Die näheren Bestimmungen über das Aussehen und die Abmessungen der Tafel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.“

20. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, sowie an Fahrzeugen, die vor einer Radfahrerüberfahrt anhalten, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, ist verboten.“

21. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten,

daß der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.“

22. In § 19 erhält der Abs. 6 a die Absatzbezeichnung „(6 b)“. Als neuer Abs. 6 a wird eingefügt:

„(6 a) Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben.“

23. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Lenker, der mit einem Kraftfahrzeug mit mehr als insgesamt 9 Sitzplätzen ausschließlich einen Schülertransport gemäß § 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 durchführt, hat dafür zu sorgen, daß an diesem Kraftfahrzeug während der Dauer der ausschließlichen Verwendung für Schülertransporte hinten eine Tafel gemäß § 17 Abs. 2 a angebracht ist. In allen anderen Fällen ist die Tafel zu entfernen oder abzudecken. Er hat die Alarmlinienanlage und mindestens zwei am Kraftfahrzeug angebrachte, von hinten sichtbare gelbrote Warnleuchten einzuschalten, wenn das Kraftfahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.“

24. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen, der kein Mehrzweckstreifen ist, dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufgestellt werden.“

25. § 23 Abs. 3 a lautet:

„(3 a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi- und Mietwagen-gewerbes sowie mit Krankentransportfahrzeugen neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz angehalten werden.“

26. § 24 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,“

27. § 24 Abs. 1 lit. i lautet:

„i) in Fußgängerzonen. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt. Mit Fahrzeugen, die nach § 76 a Abs. 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, ist das Halten und Parken für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt.“

28. § 24 Abs. 3 lit. f lautet:

„f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 6 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, mit Lastkraftwagen, Anhängern und Sattelzugfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,“

29. In § 24 Abs. 3 wird nach lit. h der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. i angefügt:

„i) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; dies gilt nicht für das Parken auf Parkstreifen und Parkflächen, die für Omnibusse bestimmt sind.“

30. In § 24 erhält der Abs. 5 a die Absatzbezeichnung „(8)“. Als neuer Abs. 5 a wird eingefügt:

„(5 a) Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt

wird, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

31. In § 24 wird nach Abs. 5 a folgender Abs. 5 b eingefügt:

„(5 b) Kommandanten von Feuerwehreinheiten, die vom zuständigen Landesfeuerwehrverband hiezu ermächtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zum Einsatz das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer des Einsatzes auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Einsatzortes kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Feuerwehr“ und das Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

32. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.“

33. § 26 a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6 a, Z 6 b, Z 6 c, Z 6 d, Z 7 a, Z 7 b, Z 8 a, Z 8 b und Z 8 c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.“

34. Nach § 26 a Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Warnzeichen mit blauem Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne ausgestattet sind, sind auch außerhalb von Einsatzfahrten an die Verbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und die Gebote gemäß § 52 lit. b Z 15 nicht gebunden,

wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke bestehen. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen.“

35. § 26 a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Lenker von Fahrzeugen der Post- und Telegraphenverwaltung, von Fahrzeugen der Fernmeldebüros oder von Fahrzeugen, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, sind bei der Beförderung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

36. § 29 a Abs. 1 lautet:

„(1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen und hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.“

37. Dem § 29 a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Leitung einer Schule kann der Behörde geeignete Schüler als Aufsichtspersonen nach Abs. 2 (Schülerlotsen) namhaft machen, die diese Aufgaben regelmäßig übernehmen. Die Behörde hat diesen Schülerlotsen einen Ausweis, aus dem ihre Eigenschaft als Aufsichtsperson hervorgeht, auszufolgen.

(4) Die Schülerlotsen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Aufsichtstätigkeit zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung sowie den Inhalt und die Form des Ausweises zu bestimmen.“

38. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen sowie für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.“

39. In § 32 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Kosten der Anbringung und Erhaltung von Verkehrszeichen zur Festlegung von Standplätzen für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes, des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes und für Fiaker sind vom Antragsteller zu tragen.“

40. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

41. § 37 Abs. 5 lautet:

„(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für „Freie Fahrt“ für den Verkehr in diesen Fahrtrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrtrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, und die Benützer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

42. § 38 Abs. 1 lit. b und c lauten:

- b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
- c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung.“

43. Dem § 38 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für die Fahrstreifensignalisierung sind Lichtzeichen mit roten gekreuzten Schrägbalken, grün nach unten zeigendem Pfeil und gelb blinkendem halb links oder halb rechts nach unten zeigendem Pfeil auf nicht leuchtendem Hintergrund zu verwenden. Solche Zeichen sind für jeden Fahrstreifen oberhalb des Fahrstreifens anzubringen. Bei Lichtzeichen dieser Art bedeuten rote gekreuzte Schrägbalken, daß der betreffende Fahrstreifen gesperrt ist, der grün nach unten zeigende Pfeil, daß der Verkehr auf dem betreffenden Fahrstreifen gestattet ist und der gelb blinkende halb links oder halb rechts nach unten zeigende Pfeil, daß Fahrzeuglenker den betreffenden Fahrstreifen ehestmöglich in der angezeigten Richtung verlassen müssen.“

44. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens mehr als 3,5 t oder das des Anhängers mehr als 2 t beträgt; ausgenommen sind die Beförderung von Milch sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres mit Anhänger.“

45. In § 42 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Z 40 KFG 1967) innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von den durch Verordnung gemäß Abs. 2 b festgelegten Be- oder Entladebahnhöfen durchgeführt werden.

(2 b) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Be- und Entladebahnhöfe gemäß § 2 a unter Bedachtnahme auf die technischen Anforderungen für den Kombinierten Verkehr mit Verordnung festzusetzen.“

46. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1 und 2 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Fahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 oder der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben.“

47. Dem § 42 werden folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:

„(6) Ab 1. Juli 1994 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind und
- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8 b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann durch Verordnung bestimmte Straßen oder Straßenstrecken vom Verbot gemäß Abs. 6 ausnehmen, soweit dies zur Förderung oder Erleichterung des Kombinierten Verkehrs notwendig ist.

(8) Ab 1. Juli 1994 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

(9) Für die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 7 und 8 gilt § 44 sinngemäß.

(10) Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden, bleiben unberührt.“

48. § 43 Abs. 2 a und 2 b lauten:

„(2 a)

1. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in — in der Verordnung zu bezeichnenden — nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.
2. Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, kann die Behörde durch Verordnung bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässi-

gen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 a beantragen können.

(2 b) Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 2 lit. a angeführten Verordnungen, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.“

49. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn“, „Ende der Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autostraße“, „Einbahnstraße“, „Orts Tafel“, „Ortsende“, „Internationaler Hauptverkehrsweg“, „Bundesstraße mit Vorrang“, „Bundesstraße ohne Vorrang“, „Landes- oder Bezirksstraße“, „Straße für Omnibusse“ und „Fahrstreifen für Omnibusse“ in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.“

50. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.“

51. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem

dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.“

52. Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verordnungen, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, von einer Landesregierung oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, sind, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam kundgemacht werden können, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen kundzumachen.“

53. § 44 a Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen oder die Anbringung der Bodenmarkierungen ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“

54. § 44 b Abs. 1 lautet:

„(1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (zB Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung

(zum Beispiel Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.“

55. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.“

56. § 45 Abs. 2 a lautet:

„(2 a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.“

57. § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder
2. nachweist, daß ihm ein arbeitgebereigneter Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.“

58. In § 45 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt



werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder nachweislich einen arbeitgebereigenen Kraftwagen beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.“

59. In § 46 Abs. 4 wird nach lit. f der Beistrich durch einen Punkt ersetzt, lit. g entfällt.

60. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen.“

61. § 51 Abs. 1 lautet:

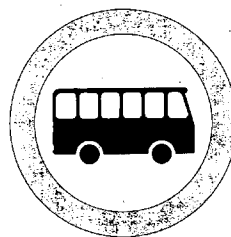
„(1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.“

62. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.“

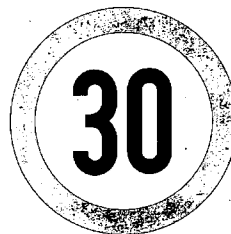
63. In § 52 lit. a wird nach Z 7 e folgende Z 7 f angefügt:

„7 f. „FAHRVERBOT FÜR OMNIBUSSE“



Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Omnibussen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Omnibusses das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Eine Längenangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Omnibusses die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.“

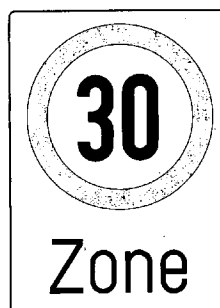
64. In § 52 lit. a Z 10 a wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



65. In § 52 lit. a Z 10 b wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



66. In § 52 lit. a Z 11 a wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



10

1580 der Beilagen

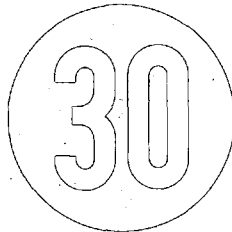
67. § 52 lit. a Z 11 b samt Überschrift lautet:

„11 b. „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11 a) angebracht werden.“

68. In § 52 lit. b Z 19 wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



69. § 52 lit. b Z 20 entfällt.

70. § 52 lit. b Z 22 a samt Überschrift lautet:

„22 a. „ENDE EINES GEBOTES“

Ein roter Querbalken von links unten nach rechts oben in den Zeichen nach Z 16, 17, 17 a, 19 und 22 zeigt das Ende des durch das Zeichen ausgedrückten Gebotes an. Ein solches Zeichen kann auch auf der Rückseite des, für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.“

71. In § 53 Abs. 1 Z 13 b lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernungen, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.“

72. In § 53 Abs. 1 Z 13 d lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.“

73. In § 53 Abs. 1 Z 24 lautet der Text unter der Abbildung:

„Dieses Zeichen zeigt eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlineienverkehrs, von Taxi- und Krankentransportfahrzeugen und bei Arbeitsfahrten auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr benützt werden darf. Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, daß die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (zB Omnibusse des Stadtrundfahrten-Gewerbes oder einspurige Fahrzeuge) benützt werden darf; diese Angaben können auch im weißen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für das Zeichen nach Z 25.“

74. In § 54 Abs. 5 lit. f lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zusatztafel weist darauf hin, daß das Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung auf der Fahrbahn zu beachten ist.“

75. In § 54 Abs. 5 lit. g lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zusatztafel weist darauf hin, daß das Straßenverkehrszeichen bei nasser Fahrbahn zu beachten ist. Die Symbole der Zusatztafeln nach lit. f und g dürfen auch auf einer Zusatztafel nebeneinander angebracht werden.“

76. Dem § 54 Abs. 5 wird folgende lit. j angefügt:

„j)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt eine Abschleppzone (§ 89 a Abs. 2 lit. b) an.“

77. § 55 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Sperrflächen sind als schräge, parallele Linien (Schraffen), die durch nichtunterbrochene Linien begrenzt sind, auszuführen. Parkverbote können mit einer Zickzacklinie kundgemacht werden.

(5) Wenn die Anlage einer Straße entsprechende Fahrmanöver zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1). Wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, daß in jeder Fahrtrichtung zumindest zwei Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet werden, dann sind zum Trennen der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.

(6) Bodenmarkierungen sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien sind jedoch in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen. Wenn es erforderlich ist, eine durch Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsregelung vorübergehend durch eine andere Regelung zu ersetzen, sind die dafür notwendigen Bodenmarkierungen in einer anderen Farbe auszuführen.“

78. § 55 Abs. 9 entfällt

79. § 57 lautet:

„(1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflocke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden. Außerhalb von Ortsgebieten sind auf Bundes- und Landesstraßen Randlinien anzubringen.

(2) Leitplanken, Leitbaken und Leitmale sind zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material in roter und weißer Farbe auszustatten. Lauflichtanlagen und andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht haben weißgelbes oder gelbes Licht auszustrahlen. Werden die übrigen Einrichtungen gemäß Abs. 1 zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material ausgestattet, so ist an der rechten Straßenseite im Sinne der Fahrtrichtung die Farbe Rot, an der linken die Farbe Weiß zu verwenden. Kann an solchen Einrichtungen an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist die Farbe Gelb zu verwenden.

Anstelle des rückstrahlenden Materials kann auch eine Lichtquelle in der entsprechenden Farbe verwendet werden.“

80. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 b sinngemäß anzuwenden.“

81. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.“

82. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.“

83. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Die Behörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich die Verkehrsverhältnisse seit der Erteilung geändert haben oder nachträglich zutage tritt, daß das Kind die erforderliche körperliche oder geistige Eignung nicht besitzt. Über die von ihr erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den Radfahrerausweis, auszustellen. Inhalt und Form des Radfahrerausweises hat der Bundesminister für

öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Der auf Grund dieser Bestimmung gestellte Antrag, die erteilte Bewilligung und der ausgestellte Radfahrausweis sind von Bundesstempelgebühren befreit.“

84. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Straßen mit Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen sind mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger diese Fahrbahneinrichtungen zu benützen. Mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhänger ist die Fahrbahn zu benützen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden.“

85. § 76 a Abs. 2 lautet:

„(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß mit

1. Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,
2. Kraftfahrzeugen des Gästewagen-Gewerbes zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen von Beherbergungsbetrieben und
3. Fahrrädern

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.“

86. § 76 a Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
- b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen und
- c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes

befahren werden.“

87. § 80 Abs. 4 lautet:

„(4) Es ist verboten, Vieh auf der Fahrbahn, auf Gehwegen, Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten lagern zu lassen.“

88. In § 82 Abs. 3 wird nach der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. f angefügt:

- „f) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu Werbezwecken im Zuge von Autobahnfahrten, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde, die diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat, zustimmt und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.“

89. § 84 Abs. 2 lautet:

„(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.“

90. § 89 a Abs. 2 lit. b lautet:

- „b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13 b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.“

91. In § 94 a Abs. 2 wird nach der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, es wird folgende lit. e angefügt:

- „e) zur Hintanhaltung von schweren Verwaltungsübertretungen, insbesondere solchen nach § 5, § 99 Abs. 1 und 2 und Überschreitungen von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, oder wenn ein über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgehendes Einschreiten erforderlich ist.“

92. § 94 a Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 lit. b bis e gilt nicht für den Bereich von Bundespolizeibehörden.“

93. § 94 b Abs. 1 lit. f lautet:

- „f) für die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a),“

94. § 94 b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben

- a) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29 b Abs. 4 und
- b) für die Erteilung einer Bewilligung sowie die Ausstellung eines Radfahrausweises nach § 65 Abs. 2.“

95. § 94 c Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden. Hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt unberührt.“

96. § 94 d Z 1 lautet:

„1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,“

97. § 94 d Z 20 lautet:

„20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a).“

98. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5 a und 5 b,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86),
- h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d) ergibt.“

99. Nach § 95 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Wien obliegen dieser die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben, ausgenommen die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26 a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.“

100. § 96 Abs. 1 lautet:

„(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde unverzüglich — insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung von Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. — festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hierbei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist demjenigen, der für die Ergreifung der jeweiligen Maßnahme zuständig ist, und der Landesregierung mitzuteilen.“

101. In § 96 werden folgende Abs. 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Als unfallverhütend festgestellte Maßnahmen sind unverzüglich zu verwirklichen; ist das nicht möglich, so hat die Stelle, die für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, der feststellenden Behörde und der Landesregierung die Umstände mitzuteilen, die diesen Maßnahmen entgegenstehen. Ist jedoch die Landesregierung oder der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Ergreifung der Maßnahme zuständig, so sind die der Maßnahme entgegenstehenden Umstände in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“

(1 b) Die Landesregierung hat jährlich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sofern dieser nicht selbst für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, zu berichten,

1. an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen (Abs. 1) aufgetreten sind,
  2. die jeweils als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen sowie
  3. deren Verwirklichung oder die Gründe, die der betreffenden Maßnahme entgegenstehen.
- Spätestens zwei Jahre nach Verwirklichung einer Maßnahme ist auch über ihre Auswirkungen zu berichten.“

102. § 96 Abs. 6 lautet:

„(6) Sofern es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erfordert, hat die Behörde zu verfügen, daß bestimmte Arten der Straßenbenützung, insbesondere solche, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, von Organen der Straßenaufsicht besonders zu überwachen sind. Die Behörde hat in regelmäßigen Abständen den Einsatz von Organen der Straßenaufsicht zur besonderen Überwachung der Bestimmungen des § 42 anzuordnen.“

103. § 96 Abs. 8 entfällt.

104. § 97 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmarie, der Bundessicherheitswache und im Falle des § 94 c Abs. 1 auch der Gemeindegewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,

mitzuwirken.

Darüber hinaus können Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe der Straßenaufsicht zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die in lit. a bis c angeführten Maßnahmen ermächtigt werden. In diesem Fall unterstehen die Mitglieder des Gemeindegewachkörpers in fachlicher Hinsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.“

105. § 97 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung sowie den Inhalt und die Form des Ausweises zu bestimmen.“

106. § 98 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44 b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.“

107. § 99 Abs. 1 lit. b lautet:

- „b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich

vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,“

108. (Verfassungsbestimmung) § 99 Abs. 1 lit. c lautet:

- „c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.“

109. § 99 Abs. 2 lit. c lautet:

- „c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,“

110. In § 99 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Verordnung verstößt.

(2 b) Wer als Lenker eines Fahrzeuges die in Abs. 2 a genannte Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

111. § 99 Abs. 3 lit. a lautet:

- „a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 2, 2 a, 2 b oder 4 zu bestrafen ist,“

112. In § 99 Abs. 3 wird nach der lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. j angefügt:

„j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 2, 2 a, 2 b und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.“

113. § 99 Abs. 4 lit. i entfällt.

114. § 99 Abs. 6 lit. c und d lauten:

„c) wenn eine in Abs. 2, 2 a, 2 b, 3 oder 4 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht,

d) wenn durch eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 3 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 1 oder 4 erlassene Verordnung auch ein abgabenrechtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wird.“

115. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann im Sinne des § 37 a VStG als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis 10 000 S festgesetzt werden.“

116. § 100 Abs. 3 a lautet:

„(3 a) Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4, § 23 Abs. 1, 2, 2 a, § 24 Abs. 1 lit. a, d, e, f, i, k, m und n, Abs. 3 lit. a, f und i abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt — wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise —, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37 a VStG geleistet wurde. Die eingehobenen Straf gelder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.“

117. § 100 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1, 2 oder 2 a finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 50 VStG keine Anwendung.“

118. § 100 Abs. 5 a lautet:

„(5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 bis 7, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2 a, 5 und 7, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 52 Z 2, 4 a und 4 c und § 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.“

119. § 100 Abs. 7 lautet:

„(7) Eingehobene Straf gelder, ausgenommen jene nach Abs. 3 a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die keine Bundesstraßen sind. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Straf gelder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8 und 9 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Straf gelder für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Straf gelder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.“

120. Dem § 100 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Bestellt ein Land Straßenaufsichtsorgane oder ordnet ein Land zum Zwecke der Überwachung des Verkehrs Personal zur Dienstleistung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde ab, so ist der Personal- und Sachaufwand für diese Organe aus den Straf geldern jener Verwaltungsübertretungen, die von diesen Organen wahrgenommen werden, zu bestreiten. Dies gilt nur dann, wenn die Bestellung oder Abordnung der Organe sowie der Umfang ihrer Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erfolgt. Ein nach Abzug dieses Aufwandes verbleibender Rest an Straf geldern ist vorrangig für die Straßenerhaltung und ein verbleibender Rest zur Förderung von

Investitionen des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden. Dieser Rest ist auf die Erhalter jener Straßen aufzuteilen, auf denen die den eingenommenen Strafgeldern zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen begangen wurden. Die Aufteilung hat im Verhältnis jener Beträge zu erfolgen, die den Straßenerhaltern ohne Abzug des Personal- und Sachaufwandes für diese Organe zugeflossen wären.

(9) Werden Angelegenheiten der Straßenpolizei, die bisher von Bundespolizeibehörden vollzogen wurden, auf Bezirksverwaltungsbehörden rückübertragen, so sind die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde anfallenden Strafgelder zur Abdeckung des dieser Bezirksverwaltungsbehörde durch die Rückübertragung entstehenden Mehraufwandes, mit Ausnahme des in Abs. 8 bezeichneten Aufwandes, zu verwenden; dabei haben der Bund und das jeweilige Land im Verhältnis der ihnen jeweils im Bereich dieser Bezirksverwaltungsbehörde im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Strafgelder zur Abdeckung beizutragen.“

121. Nach § 102 wird folgender § 102 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Verweisungen

§ 102 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

122. Dem § 103 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a und 2 b angefügt:

„(2 a) § 5, § 22 Abs. 3, § 29 a Abs. 4, § 65 Abs. 2 und § 97 a Abs. 2 in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. .../199., treten mit

1. November 1994 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. November 1994 in Kraft gesetzt werden.

(2 b) Der § 95 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. .../199., tritt in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes, frühestens jedoch zugleich mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. .../199. in Kraft. Die Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes für die bis zum Inkrafttreten des jeweils entsprechenden Landesgesetzes begangenen Übertretungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.“

123. Dem § 104 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. .../199., nicht entsprechen, sind bei einer allfälligen Neuanbringung, spätestens aber bis 31. Dezember 2003, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Bis dahin sind Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 18. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 522/1993, zu beachten. Randlinien gemäß § 57 Abs. 1 letzter Satz sind spätestens bis zum 31. Dezember 2000 anzubringen.“

124. (Verfassungsbestimmung) § 105 Abs. 4 lautet:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 6 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen.“



## VORBLATT

### Problem:

Ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Straßenpolizeirechts ist vor allem durch folgende Umstände begründet:

- Durch das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung über die laufende Legislaturperiode wurden ua. die Erfordernisse des Umweltschutzes, die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Vorrang des öffentlichen Verkehrs als Rahmenbedingungen mit zentraler Bedeutung für das Verkehrssystem festgelegt.
- Mit Erkenntnis vom 28. September 1989, G 52/89-12 ua. hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 55 Abs. 8 StVO 1960, wonach Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen galten, mit Wirkung vom 30. September 1990 aufgehoben.
- Mit Erkenntnis vom 1. März 1991, G 274-283/90 ua. hat der Verfassungsgerichtshof Teile des § 5 StVO 1960 über die Feststellung einer Alkoholbeeinträchtigung als verfassungswidrig aufgehoben.

### Ziel:

Die im Entwurf vorliegende StVO-Novelle soll die Zielsetzungen des Regierungsübereinkommens, soweit sie straßenpolizeiliche Maßnahmen betreffen, verwirklichen und die durch die genannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betroffenen Regelungen im Sinne einer mit den verkehrspolitischen Zielen im Einklang stehenden Vollziehung bereinigen.

### Inhalt:

Der Entwurf enthält Bestimmungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Flüssigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt, des Vorrangs des öffentlichen Verkehrs und der Förderung des Radverkehrs in Ballungsräumen. Zudem sind in Zukunft Alkoholkontrollen auch ohne begründeten Verdacht möglich. Strafgeelder sind unter bestimmten Voraussetzungen für die Bedeckung des Überwachungsaufwandes zu verwenden. Im übrigen darf auf die Erläuterungen verwiesen werden.

### Alternativen:

Die angestrebten Ziele können nur durch eine entsprechende Adaptierung der Straßenverkehrsordnung erreicht werden.

### Kosten:

Durch die Verwirklichung der mit der Novelle angestrebten verkehrspolitischen Ziele sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

### EG-Konformität:

Derzeit gibt es in der EG weder auf Sekundärrechts- noch auf Primärrechtsebene Vorschriften, die zu den von der Novelle erfaßten Regelungsinhalten in Widerspruch stehen könnten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

1. Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode nennt im Kapitel „Verkehr“ die wichtigsten Rahmenbedingungen für das Verkehrssystem. Eine zentrale Bedeutung haben dabei ua. die Erfordernisse des Umweltschutzes, die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Vorrang des öffentlichen Verkehrs.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 konzentriert sich auf diese Themen. Als weitere Ziele sollen durch den Entwurf die Förderung des Radfahrverkehrs als umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Verkehr in Ballungsräumen sowie eine Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs erreicht werden.

Letztlich soll auch die durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 1989, G 52/89-12 ua., mit welchen die Bestimmung des § 55 Abs. 8 StVO 1960, wonach Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen galten, aufgehoben wurde, sowie vom 1. März 1991, G 274-283/90 ua., mit denen Teile des § 5 über die Feststellung einer Alkoholbeeinträchtigung aufgehoben wurden, entstandene Rechtslage neu gestaltet werden.

2. Zur Hebung der Verkehrssicherheit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
  - 2.1 Durch eine Neufassung der Alkoholregelung soll klargestellt werden, daß der Gesetzgeber von einer völligen Gleichstellung der Atemluftkontrolle mit der Blutalkoholkontrolle als Beweismittel ausgeht. Eine Atemluftkontrolle vor Ort soll hinkünftig jederzeit, auch ohne Verdacht einer Alkoholisierung, möglich sein. Es soll auch klargestellt werden, daß bei Verdacht auf Alkoholisierung eine klinische Untersuchung zur Feststellung einer Beeinträchtigung durch Alkohol auch dann möglich ist, wenn der gesetzliche Wert unterschritten wird.

- 2.2 Auf Schutzwegen soll der absolute Vorrang von Fußgängern schon dann bestehen, wenn sie durch ihr Verhalten anzeigen, daß sie einen Schutzweg benützen wollen, ihn aber noch nicht betreten haben.

- 2.3 Schülerlotsen werden ausdrücklich in der StVO verankert. Für die Ausrüstung (Signalkette, Schutzkleidung) wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres vorgesehen.

- 2.4 Die Straßenpolizeibehörden sind in Zukunft vermehrt dazu angehalten, Unfallhäufungsstellen und -strecken durch entsprechende Maßnahmen (zB Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote) zu beseitigen und darüber zu berichten.

### 3. Umweltbestimmungen

- 3.1 Ab 1. Juli 1994 gelten die für die Transitrouten geltenden Bestimmungen (Nachtfahrverbot, ausgenommen lärmarme Lkw) auf allen Straßen Österreichs.

- 3.2 Bei der Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen in Einzelfällen sowie bei der Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen muß auch auf den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Lärm, Abgasen, Schadstoffen u. dgl. Rücksicht genommen werden.

### 4. Radfahrbestimmungen

- 4.1 Radfahrer auf Radfahranlagen sind weiterhin Bestandteil des fließenden Verkehrs, doch besteht ein genereller Nachrang von Radfahrern, die eine Radfahranlage verlassen, um sich in den übrigen fließenden Verkehr einzuordnen.

- 4.2 Künftig soll es der Behörde auch möglich sein, in Fußgängerzonen das Fahren mit Fahrrädern zu erlauben, wenn dies verkehrsorganisatorisch wünschenswert ist.

- 4.3 Das Befahren von Wohnstraßen gegen die Einbahn durch Radfahrer wird generell erlaubt.

5. Flüssigkeit des Verkehrs
- 5.1 Durch die Einführung von Fahrstreifensignalen wird die Möglichkeit geschaffen, das Befahren einzelner Fahrstreifen gesondert zu regeln.
6. Öffentlicher Verkehr
- 6.1 Es besteht ein Verbot des Vorbeifahrens an Schulbussen, die angehalten haben, um Kindern das Aus- und Einsteigen zu ermöglichen.
- 6.2 Linienbusse werden in Haltestellen dahin gehend mit Schienenfahrzeugen gleichgestellt, daß das Vorbeifahren auf der rechten Seite nur im Schrittempo erlaubt ist.
7. Ruhender Verkehr
- 7.1 Für Krankentransporte wird das Halten und Parken in zweiter Spur erlaubt.
- 7.2 Die Bestimmung für Ärzte im Dienst wird auch auf die mobile Hauskrankenpflege ausgedehnt.
- 7.3 Ausnahmen für die Wohnbevölkerung für das unbeschränkte Parken in Kurzparkzonen sollen auch für solche Personen möglich sein, die nicht Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges sind, sondern denen dieses vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung oder auf Grund eines Leasingvertrages überlassen wurde.
- 7.4 Weitergehende Ausnahmen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung sollen von den Gemeinden durch Verordnung im eigenen Wirkungsbereich getroffen werden können, da die Gemeinden selbst die örtlichen Notwendigkeiten am besten beurteilen können.
8. Verkehrsleiteinrichtungen
- Bodenmarkierungen werden ausdrücklich als Kundmachungsmittel für straßenpolizeiliche Verordnungen normiert. Sie sollen nach einer Übergangsfrist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur mehr in weißer Farbe ausgeführt werden.
9. Straf gelder
- Wenn eigene Straßenaufsichtsorgane geschaffen werden, soll der Aufwand dieser Organe durch die von ihnen eingenommenen Straf gelder abgedeckt werden, wenn darüber Einvernehmen mit dem Bund hergestellt wird.

#### Besonderer Teil

##### Zu 1. (§ 2 Abs. 1 Z 7):

Durch die wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen soll (wie in der Praxis bereits üblich) die Widmung der Verkehrsfläche als Radfahrstreifen

besonders hervorgehoben werden. Eine deutliche Kennzeichnung des Endes des Radfahrstreifens ist deswegen erforderlich, da in Hinkunft die Bestimmungen über den Vorrang an das Verlassen einer Radfahranlage anknüpfen sollen.

##### Zu 2. (§ 2 Abs. 1 Z 7 a):

Durch die gesetzliche Verankerung von Mehrzweckstreifen sollen zwei grundsätzlich neue Möglichkeiten bei der Anlage von Radfahrstreifen gegeben werden:

Die Anlage von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn ist naturgemäß mit einer Fahrbahnverschmälerung verbunden. Bisher war die Errichtung von Radfahrstreifen daher nur möglich, wenn dadurch auf der verbleibenden Fahrbahn die Mindestbreiten für Busse und Lkw nicht unterschritten wurden. Diese Grenze soll nun dadurch flexibler gestaltet werden, daß der Fahrbahnquerschnitt in unterschiedliche Streifen gegliedert werden kann, nämlich einerseits in eine Mittelfahrbahn, deren Breite zumindest für die Begegnung Pkw — Pkw ausreicht, andererseits in zwei Randstreifen, auf die breite Fahrzeuge (Bus, Lkw) bei der Begegnung unter besonderer Rücksichtnahme auf den Radfahrverkehr ausweichen können.

Weiters soll der Mehrzweckstreifen erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten für eine effiziente und sichere Führung des Radfahrverkehrs besonders im Einordnungsbereich von Kreuzungen bieten. Insbesondere kann es zweckmäßig sein, geradeaus auf einem Radfahrstreifen fahrende Radfahrer und im Parallelverkehr rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge vor dem Eintreffen an der Verzweigungsstelle in eine Hintereinanderformation einzuweisen. Die Gefahr von Kollisionen von beim Rechtsabbiegen den Radfahrstreifen querenden Kraftfahrzeugen mit geradeaus fahrenden Radfahrern kann dadurch erheblich vermindert werden.

Mehrzweckstreifen sind Radfahrstreifen und auch als solche zu kennzeichnen, jedoch durch Leitlinien gegen den benachbarten Fahrstreifen abzugrenzen (vgl. die Änderung des § 14 der Bodenmarkierungsverordnung). Es gelten die für Radfahrstreifen allgemein gültigen Ge- und Verbote. Als Spezialnorm ist die Möglichkeit der Mitbenützung durch andere Fahrzeuge in der Neufassung des § 8 Abs. 4 Z 2 geregelt. Ebenso wurde § 23 Abs. 2 entsprechend angepaßt.

Da ein Mehrzweckstreifen ein Radfahrstreifen ist, ist das Halten und Parken auf Mehrzweckstreifen verboten.

Zusätzlich können Mehrzweckstreifen durch eine unterschiedlich gestaltete Oberfläche oder durch einen leicht überfahrbaren Niveauunterschied deutlicher abgehoben werden.

**Zu 3. (§ 2 Abs. 1 Z 11 b):**

Durch diese Definition soll es in Hinkunft möglich sein, Bestimmungen, die für Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radwege, Geh- und Radwege und Radfahrerüberfahrten gleichermaßen gelten, sprachlich einfacher zu fassen.

**Zu 4. (§ 3 Abs. 2):**

In § 3 werden jene Personengruppen angeführt, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz nicht anzuwenden ist. § 3 enthielt bisher keine Bestimmung, welches Verhalten gegenüber solchen Personen geboten ist. Da eines der wesentlichen Ziele der Straßenverkehrsordnung die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist, erscheint es systematisch geboten, die aus dem Wegfall des Vertrauensgrundsatzes erwachsende Verpflichtung ausdrücklich zu normieren. Der neue Abs. 2, der dem § 3 Abs. 2 a der deutschen Straßenverkehrsordnung nachgebildet ist, gilt für alle Lenker von Fahrzeugen, also auch für Radfahrer und Lenker von öffentlichen Verkehrsmitteln. Er soll klarstellen, daß gegenüber Personen, für die der Vertrauensgrundsatz nicht gilt, das Äußerste an Sorgfalt verlangt wird, um eine Gefährdung der genannten Personen auszuschließen. Die Aufzählung der Maßnahmen „Verminderung der Geschwindigkeit und Bremsbereitschaft“ ist hiebei nur beispielhaft.

**Zu 5. bis 7. (§ 5):****Abs. 1:**

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, daß eine Person auch bei Nichterreichen des gesetzlichen Grenzwertes vom Alkohol beeinträchtigt sein kann, wenn die entsprechenden Alkoholisierungssymptome vorliegen (sog. „Minderalkoholisierung“).

Des weiteren soll klargestellt werden, daß auch bei einer Beeinträchtigung durch Suchtgift die Inbetriebnahme oder das Lenken eines Fahrzeuges verboten ist.

**Abs. 2:**

Nunmehr soll das Vorliegen der Vermutung, daß sich eine Person in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, als Erfordernis einer Atemalkoholkontrolle entfallen. Damit erhalten „planquadratmäßige“ Atemalkoholkontrollen eine gesetzliche Grundlage.

Z 1 trifft dafür Vorsorge, daß auch Personen, die nicht vor Ort einer Atemalkoholuntersuchung unterzogen werden konnten, insbesondere etwa weil sie einer Aufforderung, ihr Fahrzeug anzuhalten, nicht Folge geleistet haben oder auch bei „Fahrerflucht“ im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, nachträglich zum Zweck der Beweissicherung einer Alkoholkontrolle zugeführt werden können. Hiefür ist es nicht erforderlich,

daß auch im Zeitpunkt der Vorführung noch vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, vielmehr soll die Möglichkeit bestehen, im Zuge einer Rückrechnung den Alkoholgehalt im Zeitpunkt der Verwirklichung des relevanten Sachverhaltes zu ermitteln.

Fußgänger sollen nur dann zur Untersuchung oder zur Folgeleistung der Vorführung verpflichtet sein, wenn sie verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen schweren Verkehrsunfall verursacht zu haben. Diese Maßnahme dient vor allem der Beweissicherung. Außerdem wird die Verpflichtung statuiert, sich der Atemalkoholuntersuchung zu unterziehen.

**Abs. 3:**

Für die Untersuchung sind Geräte, die den Alkoholgehalt der Atemluft messen und entsprechend anzeigen („Alkomaten“), einzusetzen.

**Abs. 4:**

Eine Vorführung ist nur bei Personen zulässig, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder von Personen, die verdächtig sind, daß sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt haben. Hiefür gelten die Ausführungen zu Abs. 2 Z 1 sinngemäß.

**Abs. 5:**

Abs. 5 regelt die Berechtigung der Straßenaufsichtsorgane, den Betroffenen zwecks Feststellung der Beeinträchtigung durch Alkohol im Falle der sogenannten „Minderalkoholisierung“ und im Falle der Unmöglichkeit der Untersuchung der Atemluft zum Arzt zu bringen. Bei der Vermutung der Alkoholisierung wird auf die schon bisher für relevant erachteten Alkoholisierungsmerkmale (schwankender Gang, gerötete Augenbindehäute, lallende Aussprache u. dgl.) abzustellen sein. In diesen Fällen soll eine klinische Untersuchung jedenfalls möglich sein, da diese zum Zeitpunkt des Vorliegens des Ergebnisses der Blutuntersuchung nicht nachholbar wäre. Dies würde eine unsachliche Besserstellung solcher Personen im Hinblick auf eine allfällige, strafbare Minderalkoholisierung bedeuten.

Der Gesetzgeber geht von der Gleichwertigkeit der Atemalkoholmessung und der Blutuntersuchung aus. Eine Vorführung zum Zweck der Blutabnahme ist nur zulässig, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2 aus medizinischen Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich ist und wenn der Verdacht besteht, daß sich die Person in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet. Die subsidiäre Anordnung der Blutalkoholuntersuchung hat aus-

schließlich den Zweck, dem Erfordernis der Wahl des gelindesten Mittels Rechnung zu tragen und die Fälle der im Zuge einer Blutabnahme notwendigen Eingriffe in die körperliche Integrität einzuschränken. Diesem Gedanken entspricht auch die Einschränkung, daß eine solche Vorführung zur Blutabnahme darüber hinaus nur bei Verdacht der Alkoholbeeinträchtigung zulässig sein soll.

Der Proband hat auch die Möglichkeit, selbst eine Blutabnahme an sich und anschließende Untersuchung des Blutes auf Alkohol durchführen zu lassen. Die erzielten Meßergebnisse werden gleichermaßen wie vom Beschuldigten selbst beigebrachte Beweismittel von der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen sein (§ 45 Abs. 2 AVG). Außerdem wird die Verpflichtung statuiert, sich der Untersuchung durch den Arzt zu unterziehen.

Abs. 6:

Hier wird die Verpflichtung statuiert, daß der Vorgeführte die erforderliche Blutabnahme an sich vornehmen zu lassen hat. Diese Verpflichtung darf jedoch nicht durch Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die Nichtbefolgung der Aufforderung ist gemäß § 99 Abs. 1 lit. b strafbar. Zum Erfordernis einer Verfassungsbestimmung darf auf die Begründung, die bereits mit AB 240 BlgNR IX. GP dargelegt wurde, verwiesen werden.

Abs. 7:

Diese Bestimmung regelt einerseits das Recht der Organe der Straßenaufsicht, den Betroffenen zu einem Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen, andererseits die Pflicht des Arztes, eine Blutabnahme vorzunehmen.

Abs. 8:

Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, sollen so behandelt werden, wie Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden. Aus der sinngemäßen Anwendbarkeit des Abs. 5 ergibt sich auch die Strafbarkeit der Verweigerung (vgl. § 99 Abs. 1 lit. b: „Wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert ...“).

**Zu 8. (§ 5 Abs. 9 bis 11):**

Die bisherigen Abs. 9 und 11 entsprechen dem nunmehrigen § 5 a. Der bisherige Abs. 10 konnte aufgehoben werden, da sich aus den übrigen Bestimmungen des § 5 nunmehr klar ergibt, daß die Maßnahmen nach § 5 keine Zwangsakte beinhalten. So wie bisher bleiben daneben die Bestimmungen des § 35 VStG bei Zutreffen der Voraussetzungen anwendbar.

**Zu 9. (§ 5 a und § 5 b):**

Abs. 1:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 7 b.

Abs. 2:

Hier wurde dem Erfordernis einer gesetzlichen Determinierung der Kostentragungspflicht Rechnung getragen. Gleichzeitig wurden Änderungen der verwiesenen Normen vorgenommen.

Abs. 3:

Für die Verordnung ist nunmehr der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig. Da in der StVO die Aufzählung der Organe der Straßenaufsicht nur demonstrativ ist, können die Länder durch Landesgesetz auch andere Organe mit Aufgaben der Straßenaufsichtsorgane betrauen. Daher ist eine abschließende Regelung über den Kreis der zu ermächtigenden Organe durch Bundes-Verordnung nicht zweckmäßig. Unter den persönlichen Voraussetzungen ist insbesondere die fachliche Eignung von Bedeutung.

§ 5 b entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 3.

**Zu 10. (§ 7 Abs. 1):**

§ 7 Abs. 1 normiert das generelle Rechtsfahrgebot, wobei den Straßenbenützern die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zum rechten Fahrbahnrand zugebilligt wird. Durch die Novellierung soll klargestellt werden, daß der Sicherheitsabstand auch im Hinblick auf das Ausmaß einer Gefährdung des Fahrzeuglenkers zu bemessen ist, wobei Art und Umfang dieser Gefährdung je nach Fahrzeugtyp sehr unterschiedlich sein kann. So wird insbesondere bei Radfahrern eine Gefährdung durch die Art und Beschaffenheit des Straßenbelages, durch Straßenbahnschienen, durch das unvermittelte Öffnen von Fahrzeugtüren bei abgestellten Fahrzeugen sowie durch in den Kreuzungsbereich einfahrende Fahrzeuge des Querverkehrs zu berücksichtigen sein.

Da § 7 Abs. 2 lediglich das Gebot enthält, in den dort genannten Fällen keinen weiteren Abstand als den notwendigen Sicherheitsabstand einzuhalten, ist eine Änderung dieser Bestimmung zur Erreichung des angestrebten Regelungsziels nicht erforderlich. Insbesondere ist aus Abs. 2 keine Verpflichtung eines Fahrzeuglenkers abzuleiten, zur Ermöglichung des Überholwerdens den notwendigen und zulässigen Sicherheitsabstand zu unterschreiten.

**Zu 11. (§ 7 Abs. 3):**

Gemäß § 7 Abs. 3 ist das Nebeneinanderfahren lediglich dann gestattet, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert. Damit wird unter grundsätzlicher Beibehaltung des Rechtsfahrgebotes dem Umstand Rechnung getragen, daß sich ein Nebeneinanderfahren im dichten Verkehr oft nicht vermeiden läßt. Da sich im Hinblick auf den Zweck dieser Regelung keine sachliche Begründung für eine unterschiedliche Behandlung von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen erkennen läßt, soll das strikte Rechtsfahrgebot nun auch für einspurige Kraftfahrzeuge entfallen.

**Zu 12. (§ 7 Abs. 5):**

Aus dem Wortlaut des § 76 b Abs. 1 ergibt sich, daß Radfahrer Wohnstraßen durchfahren dürfen. Zweck dieser Regelung ist es, in bestimmten Gebieten eine Verkehrsberuhigung zu ermöglichen, diese Gebiete aber gleichzeitig für den Fahrradverkehr durchlässig zu erhalten. Mit diesem Zweck stünde eine Bindung des Fahrradverkehrs an eine bestimmte Fahrtrichtung im Widerspruch, zumal sich im Hinblick auf die übrigen Bestimmungen des § 76 b (etwa Erlaubnis des Betretens der Fahrbahn und des Spielens, Verpflichtung zur Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit für die Lenker von anderen Fahrzeugen) eine Notwendigkeit hierfür nicht ergibt. Um den somit regelmäßig erforderlichen Aufwand für entsprechende Ausnahmeregelungen und deren Kundmachung einzuschränken, wurde eine generelle Ausnahmeregelung geschaffen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß nach dem Wortlaut des § 76 b Abs. 2 das spielerische Befahren einer Wohnstraße (jedenfalls mit Kinderfahrrädern) entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auch nach der bisherigen Rechtslage erlaubt war.

In Einbahnstraßen ist eine Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Verkehr durch Leit- oder Sperrlinien nicht in jedem Fall notwendig. Vielmehr ist eine solche Trennung nur dann sinnvoll, wenn es die Sicherheit oder das Verkehrsaufkommen erfordern. Aus diesem Grund wird eine Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Verkehr unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Flüssigkeit des Verkehrs, etwa in wenig befahrenen Anliegerstraßen oder in verkehrssarmen Zonen entbehrlich sein. In Wohnstraßen soll diese Trennung überhaupt unzulässig sein, da dort die erlaubten Verkehrsarten im Mischprinzip vorsichtig und mit geringer Geschwindigkeit verkehren. Eine Verkehrstrennung hätte hier regelmäßig einen unerwünschten verkehrsbeschleunigenden Effekt.

**Zu 13. (§ 8 Abs. 4):**

In § 8 Abs. 4 wird nun auch die Benützung der neu eingeführten Mehrzweckstreifen geregelt. Durch die Regelung in Z 1 ist auch das Überqueren eines Mehrzweckstreifens — etwa um am Fahrbahnrand zu parken — überall und nicht nur an dafür vorgesehenen Stellen möglich, da er Teil der Fahrbahn und nur durch Leitlinien von der übrigen Fahrbahn getrennt ist, sodaß als „vorgesehene Stellen“ jede Stelle des Mehrzweckstreifens in Frage kommt. Gleichzeitig soll die Lesbarkeit der Bestimmung durch eine klare Gliederung verbessert werden. Das zulässige Gesamtgewicht für Arbeitsfahrten wurde aus wirtschaftlichen Gründen auf 1 500 kg erhöht.

**Zu 14. (§ 9 Abs. 2):**

Die derzeitigen Bestimmungen über Schutzwege haben sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Nicht zuletzt der hohe Anteil an Fußgängerunfällen auf Schutzwegen an der Gesamtzahl der Fußgängerunfälle lassen eine Reformierung notwendig erscheinen. Es gilt insbesondere, den unbedingten Vorrang eines Fußgängers, der einen Schutzweg benützt, zu unterstreichen. Dies soll vor allem dadurch geschehen, daß dieser Vorrang nicht nur Fußgänger, die sich bereits auf dem Schutzweg befinden, sondern auch solchen, die den Schutzweg erkennbar benützen wollen, eingeräumt wird. Damit wird der in der Praxis vorherrschenden, und aus der Sicht der Verkehrssicherheit berechtigten Erwartungshaltung von Fußgängern im Hinblick auf die Schutzwirkung dieser Querungshilfe entsprochen. Die Bestimmung entspricht in der novellierten Fassung dem § 26 der deutschen Straßenverkehrsordnung.

Schienenfahrzeuge werden von der Verpflichtung des § 9 Abs. 2 ausgenommen. Einerseits wäre auf Grund des langen Bremsweges eine rechtmäßige Annäherung eines solchen Fahrzeuges nahezu unmöglich, andererseits scheint diese Maßnahme im Hinblick auf die Berechenbarkeit der Fahrspur, die im Vergleich mit dem Individualverkehr niedrige Fahrzeug-Frequenz und das Ziel der Beschleunigung des Öffentlichen Verkehrs zumutbar.

Radwege und Radfahrstreifen sind für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teile der Straße und somit Fahrbahn im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2. Eine Ergänzung des § 9 Abs. 2 im Hinblick auf Schutzwege, die über Radfahranlagen führen, ist daher entbehrlich.

Mit der 15. StVO-Novelle wurde im § 2 Abs. 1 Z 12 a die Begriffsbestimmung der Radfahrerüberfahrt eingefügt. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wurde dazu ausgeführt, daß die Radfahrerüberfahrt, ähnlich einem Schutzweg für Fußgänger, dem Radfahrer anzeigen soll, wo die

Fahrbahn zu überqueren ist. Durch deren Berücksichtigung im § 9 Abs. 2 wird nun auch das Verhalten bei Radfahrerüberfahrten geregelt.

**Zu 15. (§ 9 Abs. 8):**

Für die Dauer einer Ersatzregelung sind ausschließlich die vorübergehend geltenden Markierungen verbindlich. Diese Bestimmung ist notwendig, da die Dauermarkierungen nicht entfernt werden müssen und es daher ohne diese Klarstellung zu Verhaltenskonflikten kommen würde. Die Dauermarkierungen gelten solange nicht, bis die vorübergehend geltenden Markierungen wieder entfernt sind.

**Zu 16. (§ 13 Abs. 2 a):**

Gemäß § 13 Abs. 1 ist nach rechts in kurzem, nach links in weitem Bogen einzubiegen. Diese Bestimmung erscheint nicht mehr ausreichend, weil sich in Einbahnsystemen mit mehreren Fahrstreifen diese einfache Regelung nicht anwenden läßt. Es soll daher das sogenannte mehrspurige Links- oder Rechtseinbiegen, also das gleichzeitige Einbiegen auf mehreren Fahrstreifen, so geregelt werden, daß prinzipiell jener Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen einzuhalten ist, und somit auch auf dem gleichen Fahrstreifen der Querstraße weiterzufahren ist. Ein Fahrstreifenwechsel ist jedoch unter den gleichen Bedingungen wie in § 11 Abs. 1 zulässig.

**Zu 17. (§ 16 Abs. 1 lit. d):**

Im Sinne einer Annäherung der Schutzwirkung von Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten soll ein Überholverbot auch vor Radfahrerüberfahrten bestehen, sofern diese nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt sind.

**Zu 18. (§ 17 Abs. 2):**

Die im § 17 Abs. 2 normierte Pflicht von Fahrzeuglenkern, zur besonderen Rücksichtnahme gegenüber ein- oder aussteigenden Personen bezogen sich bisher ausdrücklich nur auf in einer Haltestelle stehende Schienenfahrzeuge. Da ein- oder aussteigende Personen bei Omnibussen, die im Rahmen des Schienenersatzverkehrs selbständige Gleiskörper in der Längsrichtung befahren bzw. bei Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs, die (etwa verkehrsbedingt) im Haltestellenbereich nicht an den Fahrbahnrand zufahren können, in gleicher Weise durch Fahrzeuge, die an der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, vorbeifahren, gefährdet sind, wird der Schutzbereich dieser Bestimmung entsprechend erweitert.

**Zu 19. (§ 17 Abs. 2 a):**

Während des Haltens von Schulbussen zum Zweck der Aufnahme oder des Absetzens von Schulkindern kommt es infolge des oft unvorher-

sehbaren Verhaltens der Kinder häufig zu gefährlichen Situationen. Dabei geht es nicht nur um aus- oder einsteigende Schulkinder, sondern auch um solche, die vor dem Schulbus unvermittelt und für den Fahrzeuglenker nicht sichtbar die Fahrbahn überqueren wollen. Zur Eindämmung dieser Gefahren wird das Vorbeifahren an Schulbussen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verboten. Eine Voraussetzung ist die Kennzeichnung von Schülertransporten mittels einer gelbroten quadratischen Tafel hinten am Fahrzeug. Weitere Voraussetzungen sind, daß der Lenker eines Schülertransportes die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten einzuschalten hat, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen. Durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird das Aussehen der Tafeln geregelt.

Mit dieser Maßnahme wird auch den Intentionen der CEMT-Resolution CM(90)6, die auch Österreich übernommen hat, gefolgt, deren Zielsetzung die Verbesserung der Sicherheit für Schülertransporte ist.

**Zu 20. (§ 17 Abs. 3):**

Im Sinne einer Annäherung der Schutzwirkung von Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten soll das Vorbeifahren auch an Fahrzeugen verboten sein, die vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten haben. Da eine Radfahrerüberfahrt ein für den Fahrzeugverkehr bestimmter Teil der Straße und somit Fahrbahn im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 ist, wurde bei der Novellierung eine Formulierung gewählt, die vom „Benützen der Radfahrerüberfahrt“ und nicht vom „Überqueren der Fahrbahn“ spricht.

**Zu 21. (§ 18 Abs. 3):**

Durch die Bestimmung des § 18 Abs. 3 soll die Behinderung des Querverkehrs durch anhaltende Fahrzeuge vermieden werden (EB zur RV betreffen die StVO 1960, 22 BlgNR IX. GP). Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist es erforderlich, neben Behinderungen des Kraftfahrzeugverkehrs und Schienenverkehrs im Querverkehr auch Behinderungen des Fußgängerverkehrs und des Radfahrverkehrs zu vermeiden. Daher wird die bestehende Bestimmung dahin gehend erweitert, daß nunmehr auch das verkehrsbedingte Anhalten auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten verboten ist.

**Zu 22. (§ 19 Abs. 6 a):**

Die Straßenverkehrsordnung enthält keine Legaldefinition des Begriffes „Fahrzeuge im fließenden Verkehr“. § 19 Abs. 6 enthält eine negative Abgrenzung, indem Fahrzeugen „im fließenden Verkehr“ jene Fahrzeuge gegenüber-

gestellt werden, die von Nebenfahrbahnen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Haus- oder Grundstücksausfahrten, Garagen, Parkplätzen, Tankstellen, Feldwegen oder dergleichen kommen. Es ist somit klargelegt, daß Fahrzeuge, die Radfahranlagen benützen, solche im fließenden Verkehr sind.

An Schnittpunkten von Radfahranlagen mit anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr kommt es häufig zu gefährlichen Verkehrssituationen, in welchen das rechtlich gebotene Verhalten der beteiligten Verkehrsteilnehmer nach den bestehenden Vorrangregeln nur schwer feststellbar ist.

Es besteht daher der dringende Bedarf nach einer klärenden Regelung dieses Bereiches.

Die getroffene Neuregelung normiert den Grundsatz, daß Fahrzeuge, die eine Radfahranlage verlassen, anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben haben, wodurch die oben beschriebenen Konfliktsituationen vermieden werden. Ein Verlassen einer Radfahranlage wird in der Regel dort vorliegen, wo das Ende der Radfahranlage ein Einordnen in den übrigen fließenden Verkehr erforderlich macht. Kein Verlassen liegt beim Übergang einer Radfahranlage in eine andere vor. Kein Verlassen liegt weiters beim Kreuzen einer Radfahranlage mit einer sonstigen Fahrbahn vor.

#### Zu 23. (§ 22 Abs. 3):

Hier werden die zusätzlichen Pflichten des Lenkers eines Schülertransportes festgelegt. Diese Regelung ist notwendig, da sonst die Voraussetzungen für das Verbot des Vorbeifahrens an Schulbussen, wenn die in § 106 Abs. 6 2. Satz KFG genannten Personen (Schul- und Kindergartenkinder und schulpflichtige Zöglinge) ein- oder aussteigen, nicht gegeben sind. Bei Fahrten, deren ausschließlicher Zweck der Schülertransport gemäß § 106 Abs. 6 2. Satz KFG ist, sind die Fahrzeuge vom Lenker in der vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen und die in § 17 Abs. 2 a vorgeschriebenen Leuchten einzuschalten, wenn Schüler aus- oder einsteigen. Auch wenn Begleitpersonen mitgenommen werden, liegt ein Schülertransport vor. Durch die Einschränkung auf Kraftfahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen fallen etwa private Fahrgemeinschaften zur Schülerbeförderung in Personen- oder Kombinationskraftwagen nicht unter diese Bestimmung.

#### Zu 24. (§ 23 Abs. 2):

Diese Bestimmung wird an die Einführung der Mehrzweckstreifen dahin gehend angepaßt, daß klargelegt wird, daß links neben Mehrzweckstreifen das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fahrbahn nicht erlaubt ist.

§ 23 Abs. 2 3. Satz normiert die Sonderverpflichtung für einspurige Fahrzeuge, diese am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Da die gleichzeitige Verpflichtung, einspurige Fahrzeuge schräg aufzustellen, diesem Zweck nicht immer optimal entspricht, soll sie entfallen.

Die Anhebung der Gewichtsgrenze soll zu einer besseren möglichen Auslastung von Parkflächen beitragen. Falls der Gehsteig für diese Höchstbelastung nicht geeignet ist, kann mit Verordnung ein Halte- oder Parkverbot für jene Fahrzeuge, die das für den Gehsteig mögliche Gesamtgewicht überschreiten, erlassen werden.

#### Zu 25. (§ 23 Abs. 3 a):

Gemäß § 23 Abs. 3 a dürfen Fahrzeuge des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes zum Aus- und Einsteigenlassen kurz angehalten werden. Da bisher Krankentransporte von dieser Ausnahme nicht erfaßt waren und ihnen auch die Benützung des Blaulichtes nicht gestattet ist, müssen Patienten oftmals lange Strecken zu Fuß zurücklegen. Da eine sachliche Differenzierung zwischen Personen, die ein Fahrzeug des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes benützen und solchen, die mit einem Krankentransportfahrzeug befördert werden, insbesondere dahin gehend nicht ersichtlich ist, daß eine Schlechterstellung der zweitgenannten Gruppe gerechtfertigt wäre, werden mit der vorliegenden Regelung auch Krankentransportfahrzeuge berücksichtigt.

#### Zu 26. (§ 24 Abs. 1 lit. c):

In Ausführung der angestrebten Angleichung der Bestimmungen für Schutzwege und Radfahrerüberfahrten soll das in § 24 Abs. 1 lit. c normierte Halteverbot auf und 5 m vor Schutzwegen auch für Radfahrerüberfahrten gelten.

#### Zu 27. (§ 24 Abs. 1 lit. i):

Nunmehr ermöglicht § 76 a, daß durch Verordnung auch die Zufahrt für Fahrzeuge des Miet- und Gästewagen-Gewerbes und Fiaker in Fußgängerzonen erlaubt werden kann.

Es ist daher auch für diese Fahrzeuge eine entsprechende Ausnahme vom allgemeinen Halte- und Parkverbot in Fußgängerzonen vorgesehen. Weiters wird auch klargelegt, daß Fahrzeuge, die eine Fußgängerzone generell befahren dürfen, ebenfalls vom Halte- und Parkverbot ausgenommen sind.

#### Zu 28. (§ 24 Abs. 3 lit. f):

Vom Parkverbot gemäß § 24 Abs. 3 lit. f sollen neben Lastkraftwagen und Anhängern nun auch Sattelzugfahrzeuge erfaßt werden. Darüber hinaus wird die Terminologie an die §§ 1 und 2



Krankenanstaltengesetz angeglichen und klargestellt, daß das Parkverbot auch vor Kuranstalten und Altersheimen gilt.

**Zu 29. (§ 24 Abs. 3 lit. i):**

Durch diese Neuregelung — ähnlich wie für Lastkraftwagen, Anhänger und Sattelzugfahrzeuge über 3,5 t — sollen die Bewohner von Häusern, die ausschließlich oder vorwiegend zu Wohnzwecken dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, während der Nacht auch vor der durch Omnibusse verursachten Lärm- und Abgasbeeinträchtigung geschützt werden. Insbesondere soll damit das nächtliche „Aufwärmen“ von Omnibussen in unmittelbarer Nähe solcher Objekte hintangehalten werden. Das fahrplanmäßige Abstellen eines Omnibusses des Linienverkehrs bei den Endstellen stellt kein Parken dar und fällt daher nicht unter diese Regelung.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 24 Abs. 3 lit. f verwiesen.

**Zu 30. (§ 24 Abs. 5 a):**

Die Hauskrankenpflege ist zu einem wesentlichen Bestandteil der medizinischen Versorgung der Bevölkerung geworden. Durch diese Einrichtung ist es vielen pflegebedürftigen Menschen möglich, in ihrer Wohnung zu verbleiben. Die Benützung eines Fahrzeuges bei der Durchführung der Hauskrankenpflege ist eine wichtige Voraussetzung dieser Tätigkeit, da weite Wegstrecken zurückgelegt und viele Patienten aufgesucht werden müssen. Hierbei kommt es immer wieder zu Problemsituationen bei der Suche nach einem entsprechenden Parkplatz. Aus diesem Grund soll für Pflegefahrten eine ähnliche Regelung wie für Ärzte im Dienst geschaffen werden.

Im Hinblick auf die anzustrebende sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau wurde mit der Bezeichnung „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ bewußt eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt (Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990).

**Zu 31. (§ 24 Abs. 5 b):**

Die Landesfeuerwehrverbände haben in Fällen, in denen die erforderliche Anzahl von Kommandofahrzeugen zur Ausrüstung von Kommandanten von Feuerweereinheiten aus finanziellen Gründen nicht zur Verfügung steht, Feuerwehrkommandanten mit einer Tafel „Feuerwehr“ ausgerüstet. Diese Tafeln hatten bisher keinerlei rechtliche Wirkungen. Durch die vorliegende Novellierung soll nun das zur Leitung des Einsatzes unbedingt notwendige Aufstellen des Fahrzeuges in nächster Nähe des Einsatzortes ermöglicht werden. Die

Bestimmung ist dem Abs. 5 über die Verwendung einer Tafel mit der Aufschrift „Arzt im Dienst“ nachgebildet.

**Zu 32. (§ 26 Abs. 3):**

Hier wird ergänzend statuiert, daß Einsatzfahrzeuge jedenfalls dann Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen in der Gegenrichtung befahren dürfen, wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.

**Zu 33. (§ 26 a Abs. 1):**

Nunmehr sind Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes an bestimmte Fahrverbote nicht gebunden, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert.

**Zu 34. (§ 26 a Abs. 1 a):**

Bei Fahrten, bei denen Einsatzsignale nicht verwendet werden dürfen, soll das Lenken von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschieden hohen Tönen ausgestattet sind, an die Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und an die Fahrgebote gemäß § 52 lit. b Z 15 nicht gebunden sein, wenn durch Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge (etwa Taxis) oder Fuhrwerke (etwa Fiaker) kundgemacht wurden. Dadurch sollen unnötige Verzögerungen bei dringenden Amtshandlungen (zB Überstellung von Häftlingen), bei denen jedoch die Voraussetzungen einer Einsatzfahrt gemäß § 26 Abs. 1 nicht vorliegen, im Sinne einer effizienten Verwaltung vermieden werden.

Zudem sind die genannten Fahrzeuge im Interesse einer raschen und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, auch Fahrstreifen oder Straßen für Omnibusse zu benützen.

**Zu 35. (§ 26 a Abs. 4):**

Mit BGBl. Nr. 25/1993 wurde das Fernmeldegesetz geändert. Dabei wurden auch sogenannte Fernmeldebüros geschaffen. Zu den Aufgaben der Fernmeldebüros gehört unter anderem die Funküberwachung. Im Rahmen der Funküberwachung sind Peilungen vorzunehmen, die ein Halten oder Parken auch an Stellen erforderlich machen, an denen das Halten oder Parken verboten ist. Für diese im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten sind daher gesetzliche Ausnahmen vorgesehen.

**Zu 36. (§ 29 a Abs. 1):**

In der Praxis hat es sich als unzureichend erwiesen, daß die besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber Kindern erst dann bestehen sollen, wenn

sich diese bereits auf der Fahrbahn befinden. Analog zur Neuformulierung des § 9 Abs. 2 (Schutzweg) wird daher die Bestimmung des § 29 a Abs. 1 dahin gehend angepaßt, daß der Schutzzumfang dieser Bestimmung auch auf Kinder, die eine Fahrbahn erkennbar überqueren wollen, ausgeweitet wird.

**Zu 37. (§ 29 a Abs. 3 und 4):**

Da es auf dem Gebiet der Schulwegsicherung vermehrt zu Problemen wegen Personalmangel sowohl bei der Exekutive, als auch was die Zahl freiwilliger „Schulwegpolizisten“ betrifft, gekommen ist und der Anteil der Schulwegunfälle bezogen auf die Gesamtzahl der Fußgängerunfälle von Kindern sehr hoch ist, soll das in der Praxis bestehende Modell der Schülerlotsen, das sich vor allem in Westösterreich bestens bewährt hat, institutionalisiert werden. Die Tätigkeit der Schülerlotsen war schon bisher durch § 29 a gedeckt und ist klar von jener der Schulwegsicherung nach § 97 a unterschieden: Schülerlotsen geben Lenkern von Fahrzeugen zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn überqueren wollen (Abs. 1). Als Aufsichtspersonen dürfen sie so lange auf der Fahrbahn verweilen, solange sich Kinder auf der Fahrbahn befinden (Abs. 2).

Durch die Bestimmung des neuen Abs. 3 wird festgelegt, daß die Schulleitung der Behörde geeignete Schüler als Aufsichtspersonen vorschlagen kann, die von der Behörde als solche bestellt werden können. Die als Aufsichtspersonen vorgeschlagenen Schüler sollten in der Regel das 10. Lebensjahr vollendet haben und müssen über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Der neue Abs. 4 ist dem § 97 a Abs. 2 nachgebildet und regelt die Ausrüstung dieser Personen sowie eine diesbezügliche Verordnungsmächtigung des Bundesministers für Inneres.

**Zu 38. (§ 31 Abs. 2):**

Durch die neue Bestimmung des § 82 Abs. 3 lit. f wird die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu Werbezwecken unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Dementsprechend wird die Anbringung von Werbeaufschriften, Firmenlogos usw. vom Verbot des § 31 Abs. 2 ausgenommen. Das Anbringen von Preistabellen für das Ausflugswagen-Gewerbe wird ebenfalls erlaubt.

**Zu 39. (§ 32 Abs. 3 a):**

So wie bereits bisher für die Kosten der Anbringung der Hinweiszeichen wie zB „Tankstelle“, „Pannenhilfe“, „Vorwegweiser – touristischer Ziele“ der Antragsteller aufkommen muß, gilt

dieser Grundsatz nunmehr auch bei der Festlegung von Standplätzen, die ebenfalls vor allem im wirtschaftlichen Interesse der Benutzer liegen.

**Zu 40. (§ 37 Abs. 1):**

Entsprechend der Annäherung der Schutzwirkung einer Radfahrerüberfahrt an jene eines Schutzweges ist § 37 Abs. 1 dahin gehend zu ergänzen, daß Fahrzeuglenker dann, wenn von einem Verkehrsposten das Zeichen Halt gegeben wird, auch vor einer Radfahrerüberfahrt anzuhalten haben.

**Zu 41. (§ 37 Abs. 5):**

Die Bestimmung des § 37 Abs. 5 wurde dahin ergänzt, daß beim Einbiegen auch Radfahrer, die die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, nicht behindert werden dürfen. Die Neufassung dieser Bestimmung entspricht § 38 Abs. 4.

**Zu 42. (§ 38 Abs. 1 lit. b und c):**

Im Hinblick auf die systematische Gleichbehandlung der Querungshilfen (Schutzwege und Radfahrerüberfahrten) ist auch in dieser Bestimmung auf die Radfahrerüberfahrt Bedacht zu nehmen.

Die Klammerausdrücke in lit. b und c sind redundant und entfallen.

**Zu 43. (§ 38 Abs. 10):**

Durch die Neueinführung besonderer Lichtsignale zur Regelung des Verkehrs auf einzelnen Fahrstreifen soll es ermöglicht werden, das Verkehrsgeschehen in kritischen Situationen (Stau, Unfälle usw.) zielgerichtet zu beeinflussen. Durch den geeigneten Einsatz dieser Maßnahmen kann eine entscheidende Beschleunigung des Verkehrs, nicht zuletzt auch des öffentlichen Verkehrs, erreicht werden. Diese Bestimmung ist inhaltlich dem Artikel 69 Z 3 der schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV) nachgebildet.

**Zu 44. (§ 42 Abs. 1):**

Nunmehr gilt das Fahrverbot für Lastkraftwagen mit Anhänger erst ab einer bestimmten Gewichtsgrenze, da dadurch vermieden wird, daß etwa auch Fahrzeuge, die nur aus steuerlichen Gründen als Lastkraftwagen zugelassen wurden, unter dieses Verbot fallen.

**Zu 45. (§ 42 Abs. 2 a und 2 b):**

Die Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene ist ein erklärtes verkehrspolitisches Ziel. Um diese Verlagerung zu fördern, sollen Fahrten im Kombinierten Verkehr vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen werden. Mit der 13. KFG-Novelle wurden

bereits die kraftfahrrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und es wurde auch im KFG eine Legaldefinition des Begriffs „Kombinierter Verkehr“ normiert.

Die vorgesehene Einschränkung auf einen Radius von 65 km — gemessen in der Luftlinie — entspricht der Definition des Nahverkehrs im Güterbeförderungsgesetz. Voraussetzung dafür ist aber, daß der Be- oder Entladebahnhof in einer Verordnung gemäß Abs. 2 b angeführt ist. Durch diese Einschränkung werden sowohl die Interessen der Wirtschaft als auch das Interesse an einer möglichst geringen Anzahl an Lkw-Fahrten an Wochenenden und an Feiertagen aus Gründen der Verkehrssicherheit entsprechend berücksichtigt.

**Zu 46. (§ 42 Abs. 4):**

Der Verweis auf § 5 wurde entsprechend dieser Novelle angepaßt.

**Zu 47. (§ 42 Abs. 6 bis 10):**

Die seit 1. Dezember 1989 verordneten Nachtfahrverbote auf bestimmten Straßenstrecken haben sich sehr gut bewährt. Wie aus Untersuchungen hervorgeht, wurde durch diese Verordnungen das angestrebte Ziel, nämlich der Schutz der entlang dieser Strecken wohnenden Bevölkerung vor Lärm während der Nachtzeit, voll erreicht. Nunmehr soll das Nachtfahrverbot für bestimmte Lastkraftfahrzeuge auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt werden. Wie bereits bei den Nachtfahrverboten auf Verordnungsebene wird gleichzeitig für Lastkraftfahrzeuge, die nicht unter die Nachtfahrbeschränkung fallen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung während der Zeit, in der die Nachtfahrbeschränkung gilt, eingeführt. Gleichzeitig wird jedoch der Behörde in Abs. 8 eine Verordnungsermächtigung eingeräumt, für Straßenstrecken, auf denen diese Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm nicht erforderlich ist, diese Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen.

In Abs. 6 lit. c wird an das Mitführen einer Bestätigung nach § 8 b Abs. 4 KDV als eine Voraussetzung mit Tatbestandswirkung angeknüpft.

Der Beginn des zeitlichen Bedingungsgebietes dieser Bestimmung wurde entsprechend Regel 40, 3. Fall, der Legistischen Richtlinien 1990 im materiellen Teil selbst mit 1. Juli 1994 bestimmt und soll es den Normadressaten ermöglichen, sich auf diese Bestimmung einzustellen um bereits jetzt entsprechende Dispositionen vornehmen zu können, sofern diese nicht ohnehin bereits auf Grund der bestehenden verordneten Nachtfahrverbote getätigt wurden.

Weiters enthält auch Abs. 7 eine Verordnungsermächtigung, die dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Möglichkeit gibt,

bestimmte Straßen oder Straßenstrecken vom Nachtfahrverbot auszunehmen; dies allerdings nur für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs. Dadurch soll die verkehrspolitische Absicht der Förderung des Kombinierten Verkehrs unterstützt werden. Da solche Ausnahmen jedoch ein gewisses Ansteigen des Verkehrslärms zur Nachtzeit mit sich bringen können, sind sie auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Durch Abs. 9 wird klargestellt, daß die in § 44 enthaltenen Kundmachungsvorschriften auch für Verordnungen auf Grund des § 42 Abs. 7 und 8 gelten.

**Zu 48. (§ 43 Abs. 2 a und 2 b):**

Nunmehr sind Kraftwagen bis zu 3 500 kg von der Regelung erfaßt. Die Definition des Kraftwagens richtet sich nach dem Kraftfahrzeuggesetz. Dadurch wird es möglich, daß etwa auch Wohnmobile und Lastkraftwagen bis 3 500 kg eine entsprechende Berechtigung bekommen können.

In Z 2 wird der Behörde (das ist auf Gemeindestraßen gemäß § 94 d Z 4 a die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich) die Möglichkeit eröffnet, den Personenkreis der Antragsberechtigten entsprechend zu erweitern. Voraussetzung für eine solche Verordnung ist jedoch, daß die örtlichen Gegebenheiten eine solche Ausweitung zulassen. Dabei ist vor allem auf den zur Verfügung stehenden Parkraum Bedacht zu nehmen sowie auf die Größe des durch die Verordnung nach Z 1 bezeichneten Gebietes.

Darüber hinaus muß auch eine entsprechende Notwendigkeit nach einer solchen Ausweitung bestehen, dh. es wird von der Behörde im Ermittlungsverfahren festzustellen sein, ob überhaupt Angehörige bestimmter Personenkreise (etwa freiberuflich Tätige, Geschäftsleute, bestimmte Arbeitnehmer u. dgl.) von den Verkehrsbeschränkungen tatsächlich betroffen sind. Von einem Personenkreis kann erst dann gesprochen werden, wenn mehrere Personen vorhanden sind, auf die ein bestimmtes gemeinsames Merkmal zutrifft.

Des weiteren ist Voraussetzung, daß die Angehörigen dieser Personenkreise in den vorgesehenen Gebieten ständig tätig sind. Unter ständiger Tätigkeit sind auch solche Arbeiten zu verstehen, die zwar nicht immer, jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, wie etwa saisonale Tätigkeiten, vorgenommen werden. Angehörige der in der Verordnung angeführten Personenkreise können — so wie die Bewohner der betreffenden Gebiete — um eine Bewilligung, jedoch nach § 45 Abs. 4 a, ansuchen.

Voraussetzung für eine zeitliche Einschränkung der genehmigten Parkdauer ist, daß für die Tätigkeit dieser Personenkreise in diesen Gebieten ein zeitlich beschränktes Parken ausreicht, um die

Erschwernis auszugleichen (Öffnungszeiten von Geschäften oder Ordinationen u. dgl.). Eine weitere zeitliche Beschränkung kann etwa darin bestehen, daß die Bewilligung nur für einen im voraus bestimmten Zeitraum gilt (etwa für die Dauer einer Saison).

In Abs. 2 b erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die vorliegende Novelle.

**Zu 49. (§ 44 Abs. 1):**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1989, G 52/89-12 ua., die Bestimmung des § 55 Abs. 8 StVO 1960, wonach Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen galten, mit Wirkung vom 30. September 1990 aufgehoben. In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, daß bestimmte Bodenmarkierungen ähnlich den Verkehrszeichen Symbole bildeten, mit deren Hilfe von der StVO vorgesehene Gebote und Verbote ausgedrückt werden sollten. Durch Bodenmarkierungen würden also Normen symbolhaft ausgedrückt und in diesem Sinne „kundgemacht“. Dieser Rechtsansicht soll nun dadurch entsprochen werden, daß die Bodenmarkierungen in §§ 44, 44 a und 44 b als Kundmachungform von Verordnungen neben den Straßenverkehrszeichen ausdrücklich genannt werden. Die Aufzählung der Bodenmarkierungen, mit welchen Verordnungen nach § 43 kundgemacht werden können, ist demonstrativ.

**Zu 50. (§ 44 Abs. 2):**

Entsprechend der Änderung in Abs. 1 wird auch in Abs. 2 die Bodenmarkierung als Kundmachungsmittel für Verordnungen nach § 43 ausdrücklich genannt.

**Zu 51. (§ 44 Abs. 3):**

Auch im § 44 Abs. 3 werden die Bodenmarkierungen neben den Straßenverkehrszeichen als Kundmachungsmittel für Verordnungen nach § 43 genannt. Darüber hinaus entfällt die Bestimmung, daß Verordnungen nach § 44 Abs. 3 nur für Personen gelten, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben. Dies deshalb, weil zwar solche Verordnungen nur lokale Bedeutung haben, jedoch oft zur Abwehr spezifischer Gefahren dienen, die auch Personen treffen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde zwar weder ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte, wohl aber ihren Aufenthalt haben. Die Problematik entsteht dadurch, daß gerade solche Verordnungen häufig nicht durch Verkehrszeichen ausgedrückt werden können, wie etwa ein Gehverbot in einer Tunnelstrecke oder aber das Verbot eine (lawinen- oder steinschlaggefährdete) Wegstrecke zu begehen. Durch diese notwendige und der Verkehrssicherheit dienende Erweiterung des persönlichen Gel-

tungsbereiches von Verordnungen, die nach § 44 Abs. 3 kundgemacht wurden, gewinnt die Verpflichtung, den Inhalt derartiger Verordnungen überdies ortsüblich zu verlautbaren (§ 44 Abs. 3 letzter Satz), besondere Bedeutung. Zwar berühren Mängel in der ortsüblichen Verlautbarung die rechtsverbindliche Kraft einer ansonsten gehörig kundgemachten Verordnung nicht, doch wird im Falle einer Unterlassung einer ortsüblichen Kundmachung der Einwand der unverschuldeten Rechtsunkenntnis gemäß § 5 Abs. 2 VStG besonders von solchen Personen mit Erfolg vorgebracht werden können, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde nur ihren Aufenthalt haben (vgl. Dittich — Veit — Veit, Straßenverkehrsordnung, FN 24 zu § 87).

**Zu 52. (§ 44 Abs. 5):**

Infolge sich rasch ändernder Verkehrssituationen ist es oft nicht möglich, straßenpolizeiliche Verordnungen auf Grund der in der StVO 1960 und in anderen Gesetzen vorgesehenen Kundmachungsvorschriften so rechtzeitig kundzumachen, daß sie zur Vermeidung akuter Verkehrsbeeinträchtigungen und Gefahren wirksam werden können. In solchen Fällen soll nun eine Kundmachung durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen möglich sein. Diese Vorschrift stellt somit eine Sondernorm zu den übrigen einschlägigen Kundmachungsvorschriften dar. Sie tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen an die Stelle dieser einschlägigen Kundmachungsvorschriften. Aus den in Abs. 5 aufgezählten Kundmachungsformen ist die den jeweiligen Erfordernissen angemessenste auszuwählen. Die Kundmachungsvorschrift bezieht sich auf sämtliche Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, für die die genannten Behörden zuständig sind. Der Wortlaut der Bestimmung ist dem § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes nachgebildet.

**Zu 53. (§ 44 a Abs. 3):**

Auch im Rahmen vorbereitender Verkehrsmaßnahmen kann es erforderlich sein, Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen durch Bodenmarkierungen darzustellen. Aus diesem Grund werden auch in Abs. 3 neben den Straßenverkehrszeichen die Bodenmarkierungen ausdrücklich als Mittel zur Kundmachung von Verordnungen nach § 44 a genannt.

**Zu 54. (§ 44 b Abs. 1):**

Die öffentlichen Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, die Versorgung der Bevölkerung sicher und möglichst ohne Unterbrechungen zu bewerkstelligen. Dazu gehört auch die ständige Wartung und Betreuung der Versorgungsnetze. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, auftretende Gebrechen raschest zu beheben, und zwar nicht nur, um die Versorgung aufrechtzuerhalten,

sondern auch um Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen und die Unversehrtheit von Sachen abzuwehren. Aus der sachlichen Eigentümlichkeit ist es oft unvermeidlich, bei Gebrechen Grabungen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen, wobei häufig, etwa zur Vermeidung von Explosionen, der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle spielt. Mit dieser Novelle soll es nun auch Organen der Gebrechendienste öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen ermöglicht werden, die erforderlichen Verkehrsregelungen (etwa Überholverbote, Wartepflicht bei Gegenverkehr, Geschwindigkeitsbeschränkungen) zu veranlassen.

Insoweit sich Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen gemäß § 44 b an einen nicht individuell bestimmten Personenkreis richten, sind sie Verordnungen. Neben den Straßenverkehrszeichen sollen nun auch Bodenmarkierungen ausdrücklich als Mittel zur Kundmachung derartiger Verordnungen dienen.

Auch die anlässlich eines derartigen Ereignisses unter Umständen notwendige Entfernung, Abdeckung u. dgl. von Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen ist durch Abs. 1 gedeckt.

#### Zu 55. (§ 45 Abs. 2):

Durch die Neufassung wird der Umweltschutztatbestand in den § 45 Abs. 2 dahin gehend aufgenommen, daß eine Ausnahmegewilligung dann nicht erteilt werden darf, wenn dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten ist. Die Behörde ist gehalten, eine Sachverhaltsfeststellung dahin gehend durchzuführen, daß eine Prognose über die zu erwartenden Auswirkungen einer allfälligen Ausnahmegewilligung auf die Bevölkerung oder die Umwelt möglich ist. Nur die Erwartung einer wesentlichen Beeinträchtigung verhindert die Erteilung der Bewilligung. Allerdings darf bei der Prognose nicht nur auf den Einzelfall abgestellt werden, da im Hinblick auf die Präjudizialitätswirkung eines positiven Bescheides auch die Auswirkungen von Ausnahmegewilligungen in ähnlich gelagerten Fällen von der Prognose umfaßt werden müssen.

#### Zu 56. (§ 45 Abs. 2 a):

Durch die Einfügung des Zitates „§ 42 Abs. 6“ wird klargestellt, daß Ausnahmen von dem durch § 42 Abs. 6 ab 1. Juli 1994 eingeführten generellen Nachfahrverbot nur auf Grund des Abs. 2 a erteilt werden dürfen.

#### Zu 57. (§ 45 Abs. 4):

Nunmehr ist vorgesehen, die Bewilligung auf die Dauer von höchstens 2 Jahren zu erteilen. Dies führt nicht nur zu einer Verwaltungsvereinfachung,

sondern auch zu einer Erleichterung für die Antragsteller. Des weiteren wird nunmehr auf den Mittelpunkt der Lebensinteressen (auf den Hauptwohnsitz) abgestellt. Weitere Voraussetzung ist, daß ein persönliches Interesse nachgewiesen wird, in der Nähe gerade dieses Wohnsitzes zu parken. Ein solches liegt etwa dann nicht vor, wenn der Antragsteller über eine private Abstellmöglichkeit verfügt. Daraus folgt auch, daß 1 Person nur 1 Bewilligung erhalten kann, da das persönliche Interesse durch den Erhalt einer derartigen Bewilligung wegfällt.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß Kurzparkzonen in durch Verordnung nach § 43 Abs. 2 a bezeichneten Gebieten häufig nur tagsüber gelten. In diesen Fällen wird nicht schon dann generell ein persönliches Interesse, in der Nähe des Wohnsitzes zu parken, angenommen werden können, wenn das betreffende Kraftfahrzeug aus beruflichen Gründen täglich in Betrieb genommen werden muß, da gerade solche Fahrzeuge den Parkplatz in der Nähe des Wohnsitzes tagsüber, außer bei Krankheit oder Urlaub, nicht benötigen. Diesem Umstand wird im Hinblick auf die Erteilung von Bewilligungen für Fahrzeuge, die zur Privatnutzung überlassen wurden, ganz besondere Bedeutung zukommen. Ein persönliches Interesse kann somit vor allem bei jenen Bewohnern vorliegen, die zu unregelmäßigen Zeiten, insbesondere auch während des Tages, von ihrem Wohn- zum Arbeitsort müssen oder aber überhaupt andere (etwa öffentliche) Verkehrsmittel verwenden.

In der Vergangenheit kam es auch wiederholt zu Härtefällen, da der Antragsteller nicht Zulassungsbesitzer, sondern Leasingnehmer eines Kraftwagens war, oder ihm ein arbeitgebereignere Kraftwagen zur privaten Nutzung überlassen wurde. Durch die Änderung soll diese Ungleichbehandlung beseitigt werden. Die angebotenen Beweismittel unterliegen der freien Beweiswürdigung der Behörde.

#### Zu 58. (§ 45 Abs. 4 a):

Hier kann, wenn die Gemeinde eine entsprechende Verordnung auf Grund des § 43 Abs. 2 a Z 2 erlassen hat, auf Antrag eine entsprechende Bewilligung erteilt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß der Antragsteller zu jenem Personenkreis gehört, der in der Verordnung ausdrücklich genannt ist, und der entweder Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer ist oder einen arbeitgebereigneren Kraftwagen beruflich nützt. Der Antrag hat eine Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 a sowie die erforderlichen Beweismittel zu enthalten. Die Tätigkeit des Antragstellers müßte demnach ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich sein. Erheblich erschwert wäre die Tätigkeit beispielsweise dann, wenn sie zwar möglich wäre, aber die vom Antragsteller durchzuführende Tätigkeit ständig

oder wiederholt unterbrochen werden müßte, um das Fahrzeug etwa aus dem Kurzparkzonenbereich zu entfernen und dabei auch längere Strecken zu Fuß zurückgelegt werden müßten; das wird vor allem bei jenen Tätigkeiten der Fall sein, die erfahrungsgemäß nicht innerhalb der in der betreffenden Kurzparkzone zulässigen Höchstparkdauer abgeschlossen werden können.

Von einer erheblichen Erschwernis wird auch dann gesprochen werden können, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zur Erreichung des Arbeitsplatzes nicht (Schichtarbeiter) oder nur mit einem unzumutbar langen Zeitaufwand möglich wäre.

Als weitere alternative besondere Voraussetzung ist das Interesse an der Nahversorgung im Sinne des Nahversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 448/1984, idF BGBl. Nr. 424/88 und 590 a/1990, festgelegt. Darunter ist etwa die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu verstehen. Es ist aber nicht das Interesse der Nahversorgung schlechthin zu prüfen, sondern nur jenes in den von der Verordnung bezeichneten Gebieten. Hier hat die Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen und im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilen, ob die Bewilligung im Interesse der Nahversorgung des betroffenen Gebietes liegen würde.

**Zu 59. (§ 46 Abs. 4 lit. g):**

Im Sinne der bereits verwirklichten Lenkerprüfungsreform soll das bisher auf Grund des § 46 Abs. 4 lit. g bestehende Verbot zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122 KFG 1967 beseitigt werden, da die Intensivierung der praktischen Ausbildung die Notwendigkeit einschließt, Übungsfahrten auch auf Autobahnen vorzunehmen. Prüfungsfahrten auf Autobahnen erscheinen ohne die Möglichkeit des vorherigen Erwerbs praktischer Erkenntnisse nicht sinnvoll.

**Zu 60. (§ 48 Abs. 2):**

Zweck der Bestimmung ist es, auf Autobahnen mit mehreren Fahrstreifen sicherzustellen, daß auch Fahrzeuge, die nicht den rechten Fahrstreifen benutzen, Verkehrszeichen auf jeden Fall wahrnehmen können, auch wenn sie gerade an einem auf dem rechten Fahrstreifen befindlichen Fahrzeug vorbeifahren und daher die auf der rechten Fahrbahnseite angebrachten Verkehrszeichen nicht wahrnehmen können.

Auf Autobahnstrecken mit nur einem Fahrstreifen in einer Fahrtrichtung, wie zB in Tunnels, besteht jedoch die oben angeführte Notwendigkeit nicht.

**Zu 61. (§ 51 Abs. 1):**

Bisher waren für ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km alle Vorschriftszeichen und Wiederholungszeichen mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b StVO 1960 zu versehen. Dies brachte insbesondere auf Tunnelstrecken auf Grund der örtlichen Gegebenheiten große Probleme mit sich. Weiters ist vor allem in Ballungsräumen infolge der Verästelung des Straßennetzes eine genaue Bezeichnung der Länge der Straßenstrecken oft nicht möglich. In diesen Fällen hätte das Fehlen einer entsprechenden Zusatztafel zur Folge, daß die angeordnete Maßnahme mit einem Kundmachungsmangel behaftet und daher nicht verbindlich wäre. Dem soll durch die Neufassung dadurch Rechnung getragen werden, daß, analog zur Erforderlichkeit der Anbringung eines Wiederholungszeichens, die Länge der Strecke, auf der die Verkehrsbeschränkung gilt, nur dann angegeben werden muß, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

**Zu 62. (§ 51 Abs. 2):**

Nach der bisherigen Rechtslage waren die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ im Ortsgebiet höchstens 5 m vor Kreuzungen anzubringen. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, daß diese Vorschriftszeichen gerade im Ortsgebiet nicht immer innerhalb des 5 m Bereiches aufgestellt werden können. Durch Erweiterung des zulässigen Aufstellbereiches im Ortsgebiet auf 10 m soll der nötige Spielraum geschaffen werden, um eine rechtmäßige Anbringung dieser Vorschriftszeichen in allen Fällen zu gewährleisten.

**Zu 63. (§ 52 lit. a Z 7 f):**

Die Aufnahme dieses weiteren Verbotsszeichens in den bestehenden Katalog der Fahrverbote ist deshalb notwendig, weil speziell innerstädtische Verkehrsangelegenheiten, insbesondere die bauliche Beengtheit der Verkehrsführungen im Zentrum von Städten, die Fernhaltung von Omnibussen von bestimmten Gebieten erfordern. Fahrverbote für Omnibusse konnten bisher nur äußerst aufwendig unter Verwendung mehrerer Straßenverkehrszeichen, zB durch Gewichtsbeschränkungen oder Beschränkung der Abmessungen der Kraftfahrzeuge, kundgemacht werden.

**Zu 64. bis 68. (§ 52 lit. a Z 10 a, 10 b, 11 a und 11 b und § 52 lit. b Z 19):**

In den angeführten Vorschriftszeichen ist bisher die Geschwindigkeitsangabe durch Beifügung des Längenmaßes „km“ erfolgt. Da diese Beifügung nicht nur unrichtig ist (die Geschwindigkeitsangabe hätte allenfalls unter Beifügung von „km/h“ zu erfolgen), sondern auch keinerlei zusätzliche Information bietet und international unüblich ist,

soll sie hinkünftig unter Setzung einer entsprechenden Übergangsfrist entfallen. Zur Reduzierung des „Schilderwaldes“ kann das Vorschriftszeichen „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“ künftig auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

**Zu 70. (§ 52 lit. b Z 22 a):**

Dadurch wird es künftig möglich, das Ende von bestimmten Geboten auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens anzubringen. Weiters entfällt dadurch die Zusatztafel.

Auf Grund dieser Beschreibung erfolgt die bildliche Darstellung dieser Zeichen in der Verkehrszeichenverordnung, da diese Zeichen bereits auf Grund der schriftlichen Beschreibung ausreichend determiniert sind und eine Abbildung sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung redundant wäre.

**Zu 71. (§ 53 Abs. 1 Z 13 b):**

Wegweiser sollen dazu dienen, Fahrzeuglenkern die erforderliche Information zur Wahl der Fahrroute zu geben. Die geeignete Fahrroute kann je nach Fahrzeugart (PKW, LKW, Fahrzeuge mit Anhängern, Fahrräder) sehr unterschiedlich sein. Durch die Änderung soll nun klargestellt werden, daß fahrzeugspezifische Wegweiser durch die Beifügung des entsprechenden Fahrzeugsymbols kenntlich gemacht werden. Durch diese Ergänzung wird es auch möglich, Radrouten bundeseinheitlich durch Wegweiser gemäß § 53 Abs. 1 Z 13 b zu kennzeichnen.

**Zu 72. (§ 53 Abs. 1 Z 13 d):**

Analog zu § 53 Abs. 1 Z 13 b sollen auch Wegweiser zu Lokal- oder Bereichszielen, die nur für Fahrzeuge einer bestimmten Bauart gelten, durch Beifügung des entsprechenden Fahrzeugsymbols kenntlich gemacht werden.

**Zu 73. (§ 53 Abs. 1 Z 24)**

Nunmehr dürfen Taxi und Krankentransporte generell Omnibusfahrstreifen und -straßen benutzen. Darüber hinaus wird klargestellt, daß bei diesen Zeichen (Z 24 und 25) etwaige Zusatzangaben auch im weißen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden können.

**Zu 74. (§ 54 Abs. 5 lit. f):**

Mit dieser Zusatztafel sollte schon bisher ausgedrückt werden, daß das darüber angebrachte Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung auf der Fahrbahn zu beachten ist. Diese Absicht stand mit dem Wortlaut der Bestimmung im Widerspruch. Eine sprachliche Richtigstellung ist daher erforderlich.

**Zu 75. (§ 54 Abs. 5 lit. g):**

Analog zu § 54 Abs. 5 lit. f wird auch hier eine sprachliche Richtigstellung vorgenommen.

**Zu 76. (§ 54 Abs. 5 lit. j):**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b können Halte- und Parkverbote aus Sicherheitsgründen erlassen werden. Solche Sicherheitszonen sind durch das Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 13 b sowie mit einer Zusatztafel kundzumachen. Diese Zusatztafel soll den Fahrzeuglenker darauf aufmerksam machen, daß ein Fahrzeug, das in diesem Bereich abgestellt ist, ohne jedes weitere Verfahren abgeschleppt werden kann, auch wenn es den Verkehr nicht beeinträchtigt. Um diese Sicherheitszonen auch für ausländische Fahrzeuglenker hinreichend kenntlich zu machen, erscheint es erforderlich, neben der Aufschrift Abschleppzone eine geeignete bildliche Darstellung anzubringen. Sonstige Bestimmungen über das Entfernen von Fahrzeugen bleiben durch die Einführung dieser Zusatztafel unberührt.

**Zu 77. (§ 55 Abs. 4 bis 6):**

Da Sperrflächen und Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, nunmehr ebenfalls einer Verordnung bedürfen, war diese Bestimmung entsprechend neu zu fassen.

Doppelte Sperrlinien sind nur mehr dann erforderlich, wenn mindestens vier Fahrstreifen markiert werden.

Österreich hat als einziges Land einen Vorbehalt zur Farbe der Bodenmarkierungen im Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Wiener Übereinkommen abgegeben. Wie die Praxis zeigt, hat die gelbe Farbe gegenüber der weißen Farbe keinerlei zusätzlichen Nutzen für die Verkehrssicherheit gebracht, sondern trägt eher zur Verunsicherung ausländischer Verkehrsteilnehmer bei. Im Zuge der Internationalisierung des Verkehrs scheint eine Harmonisierung im Bereich der Verkehrsleitrichtungen ein dringendes Gebot zur Hebung der Verkehrssicherheit. Durch entsprechende Übergangsregeln soll sichergestellt werden, daß eine eventuelle finanzielle Belastung für die Straßenerhalter minimiert wird. Zudem ist davon auszugehen, daß die finanzielle Belastung durch weitestgehendes Zurückgehen von zweifarbigen Bodenmarkierungen vermindert wird. Zickzacklinien sind auf Grund des Übereinkommens in gelber Farbe auszuführen.

Für vorübergehende Bodenmarkierungen schreibt das Übereinkommen die Verwendung anderer Farben vor. Grundgedanke ist, daß Dauermarkierungen erhalten bleiben und die andersfarbigen Ersatzmarkierungen zusätzlich angebracht werden.

**Zu 78. (§ 55 Abs. 9):**

Da auf Grund des VfGH-Erkenntnisses vom 28. September 1989, G 52/89-12 ua., nunmehr alle Bodenmarkierungen, die Ge- oder Verbote ausdrücken, verordnet werden müssen und dabei ohnedies § 94 f zum Tragen kommt, ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

**Zu 79. (§ 57):**

Um den Fahrzeuglenkern eine bessere Orientierung — vor allem auch bei schlechten Sichtverhältnissen — zu ermöglichen, sind alle Bundes- und Landesstraßen außerhalb des Ortsgebietes mit Randlinien auszustatten. Eine entsprechende Übergangsregelung (§ 104 Abs. 7) soll dies schrittweise ermöglichen.

Die Farbe der Fahrstreifenbegrenzer wird nunmehr — anstatt im Gesetz — in der Bodenmarkierungs-Verordnung geregelt werden (Abs. 2).

**Zu 80. (§ 58 Abs. 1):**

Entsprechend der Neufassung des § 5 wurde eine Änderung der verwiesenen Norm (§ 5 b) vorgenommen.

**Zu 81. (§ 64 Abs. 1):**

Bei der Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf der Straße war schon bisher darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Veranstaltung die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Behörde hatte bisher auf Grund dieser Bestimmung keine Möglichkeit, auf eine allfällige, mit der bewilligten Sportveranstaltung verbundene Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Umwelt durch Lärm und vermehrten Schadstoffausstoß Rücksicht zu nehmen. Die Änderung sieht vor, daß in Zukunft sportliche Veranstaltungen auf Straßen nur mehr dann bewilligt werden dürfen, wenn dies auch aus Umweltschutzaspekten unbedenklich ist.

**Zu 82. (§ 64 Abs. 2):**

Entsprechend der Neufassung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 wird der Behörde die Möglichkeit und die Verpflichtung eingeräumt, bei der Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf der Straße auch zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

**Zu 83. (§ 65 Abs. 2):**

Seit der 15. Novelle gilt die Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Ein bundesweit einheitlicher Ausweis als Nachweis über die Radfahrbewilligung ist daher zweckmäßig. Dem Zwecke der Förde-

rung einer größeren Teilnahme der betroffenen Zielgruppe dient auch die in dieser Bestimmung ausgesprochene Befreiung von Bundesstempelgebühren, wobei das öffentliche Interesse an der Ablegung einer Fahrradprüfung das Interesse an den durch die Befreiung entgangenen Einnahmen — sie sind gesamt betrachtet minimal und wurden auf Grund eines Erlasses des Bundesministers für Finanzen bereits bisher nicht eingehoben — bei weitem überwiegt.

**Zu 84. (§ 68 Abs. 1):**

Da es auf Geh- und Radwegen immer wieder zu Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern kommt, wird hier gehend eine Klarstellung getroffen, daß sich Radfahrer gegenüber Fußgängern so zu verhalten haben, daß die Fußgänger nicht gefährdet werden. Dadurch wird von den Radfahrern eine erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber den Fußgängern gefordert.

**Zu 85. (§ 76 a Abs. 2):**

Die Anlage von Fußgängerzonen ist eine wichtige Maßnahme der Verkehrsberuhigung und der Förderung des Fußgängerverkehrs. Häufig ist jedoch damit als unerwünschter Nebeneffekt verbunden, daß Radfahrer zu großen Umwegen gezwungen werden, was sich im Hinblick auf die hohe Umwegsensibilität dieses Verkehrsmittels besonders nachteilig auswirken kann. Durch die Änderung soll es nun möglich sein, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten auch das Befahren und Durchfahren von Fußgängerzonen mit allen Arten von Fahrrädern einschließlich Anhänger dauernd oder zu bestimmten Zeiten durch Verordnung zu ermöglichen. Gemäß Abs. 6 dürfen in diesem Fall Lenker von Fahrrädern die Fußgängerzone nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren; dabei haben sie auf Fußgänger besonders Rücksicht zu nehmen.

Nunmehr kann auch Fahrzeugen des Gästewagen-Gewerbes im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes das Zubringen und Abholen von Fahrgästen von Beherbergungsbetrieben durch Verordnung erlaubt werden. Auch Fahrzeugen des Mietwagen-Gewerbes und Fiakern kann — so wie bisher bereits Taxifahrzeugen — das Zufahren durch Verordnung erlaubt werden. Omnibusse sind ebenfalls Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmung. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes fallen auf Grund ihrer Definition im Gelegenheitsverkehrsgesetz nicht unter diese Ausnahmemöglichkeit.

Auf Grund der Spezialnorm des § 29 b Abs. 2 ist Behinderten das Befahren einer Fußgängerzone ex lege gestattet, da die Erlaubnis zum Halten oder Parken in der Fußgängerzone die Erlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone einschließt.



**Zu 86. (§ 76 a Abs. 5):**

Nach der bisherigen Rechtslage ist es Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht erlaubt, in Fußgängerzonen einzufahren. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß wiederholt Amtshandlungen im Bereich von Fußgängerzonen erforderlich sind, für welche auf Grund der zu beachtenden Bestimmungen die Verwendung von Einsatzsignalen (Blaulicht oder Folgetonhorn) nicht gerechtfertigt wäre. Die Weitläufigkeit mancher Fußgängerzonen bedingt aber oft das Zurücklegen von nicht geringen Wegstrecken. Insbesondere der Abtransport oder die Überstellung festgenommener Personen birgt in diesem Fall erhebliche Sicherheitsrisiken, wenn es den für den Transport eingesetzten Dienstfahrzeugen nicht erlaubt ist, die Fußgängerzone zu befahren. Eine ähnliche Problematik stellt sich für Feuerwehrfahrzeuge bei Einsätzen, die die Verwendung von Einsatzsignalen nicht rechtfertigen. Durch die vorgesehene Änderung soll auch Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes ein Befahren von Fußgängerzonen zum Zweck von Dienstverrichtungen im Bereich von Fußgängerzonen gestattet werden.

**Zu 87. (§ 80 Abs. 4):**

Nach der bisherigen Rechtslage war es verboten, Vieh auf Gehsteigen, Radfahrstreifen, Radwegen und auf Straßenbanketten zu treiben. Diese Bestimmung erwies sich in der Praxis oft als undurchführbar, da es nicht ohne weiteres möglich ist, Vieh in geordneter Formation zu treiben. Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle, vielmehr sind in vielen Teilen Österreichs auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, vor allem wegen der zersplitterten Bewirtschaftungsflächen, zahlreiche Landwirte betroffen. Durch die Neufassung wird die Bestimmung an die Erfordernisse der Praxis angepaßt. Das Verbot, Vieh lagern zu lassen, wird auch auf Gehwege erweitert.

**Zu 88. (§ 82 Abs. 3 lit. f):**

Die Unfallentwicklung auf der Straße, insbesondere auf Autobahnen erfordert zusätzliche Verkehrssicherheitsmaßnahmen, die über die vorgesehenen Finanzierungsquellen häufig nicht oder nicht ausreichend rasch beschafft werden können. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich möglichst um Sofortmaßnahmen. Zur raschen Aufbringung der Anschaffungskosten soll hiemit eine Finanzierung durch Sponsoren ermöglicht werden. Diese sollen für ihren Finanzeinsatz eine entsprechende Firmenwerbung an der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Verkehrssicherheitseinrichtungen im Zuge von Autobahnabfahrten anbringen dürfen, wenn die Behörde, die die Verkehrszeichen oder andere Einrichtungen verfügt hat, dem zustimmt. Eine Zustimmung darf nur dann

gegeben werden, wenn gegen diese Nutzung keine Bedenken aus der Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestehen.

**Zu 89. (§ 84 Abs. 2):**

Entsprechend der Neufassung des § 82 betreffend das Anbringen von Firmenlogos ist auch eine Anpassung des § 84 Abs. 2 dahin gehend erforderlich, daß diese Firmenlogos nicht unter das Verbot von Ankündigungen und Werbungen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand fallen.

**Zu 90. (§ 89 a Abs. 2 lit. b):**

Durch die Änderung wird der Verweis an die im § 54 Abs. 5 lit. j neu eingefügte Zusatztafel „Abschleppzone“ angepaßt.

**Zu 91. und 92. (§ 94 a Abs. 2 lit. e und § 94 Abs. 3):**

Ein wesentlicher Schritt zur Hebung der Verkehrssicherheit ist durch gezielte und effiziente Verkehrsüberwachung zu erreichen. Es wird daher der jeweiligen Landesregierung ermöglicht, Einsatzanordnungen, zB zu verstärkten Alkohol- und Geschwindigkeitskontrollen oder zur Hintanhaltung von Gefahren, die durch grob rücksichtsloses Verhalten von Verkehrsteilnehmern verursacht werden, unabhängig vom jeweiligen Verkehrsaufkommen oder Straßentyp, zu erteilen. Diese Einsatzanordnungen der Landesregierung können nicht nur landesweit, sondern auch innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches einer Bezirksverwaltungsbehörde getroffen werden. Dadurch wird eine landesweit koordinierte Vorgangsweise für eine effiziente Überwachung ermöglicht.

**Zu 93. (§ 94 b Abs. 1 lit. f):**

Durch die Novelle wird die Tätigkeit der Schülerlotsen im Rahmen der Schulwegsicherung ausdrücklich geregelt. Dementsprechend wird in § 94 b Abs. 1 lit. f der Kompetenztatbestand „für die Sicherung des Schulweges (§ 97 a)“ durch einen Verweis auf § 29 a ergänzt.

**Zu 94. (§ 94 b Abs. 2):**

Durch die Novelle wird die Ausstellung des Radfahrausweises nach § 65 Abs. 2 für Personen, die den ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Unter einem werden die Verweise durch Nennung der Ausweise verständlicher gefaßt (Regel 56 der Legistischen Richtlinien 1990).

**Zu 95. (§ 94 c Abs. 3):**

Die Überwachung ist dahin gehend eingeschränkt, daß der Gemeinde nur die Handhabung der Verkehrspolizei durch den Gemeindevwachkörper übertragen wird. Daneben sind auch die übrigen Straßenaufsichtsorgane für die Handhabung der Verkehrspolizei zuständig. Sie unterstehen dabei — so wie bei Strafverfahren — der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

**Zu 96. (§ 94 d Z 1):**

Entsprechend der Änderung des § 24 wurde das Zitat angepaßt.

**Zu 97. (§ 94 d Z 20):**

Entsprechend der Regelung der Schülerlotsen im Rahmen der Sicherung des Schulweges in § 29 a wird die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zur Sicherung des Schulweges soweit sie sich auf Straßen, die weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten oder diesen Straßen gleichzuhalten sind, auch auf § 29 a erstreckt.

**Zu 98. und 99. (§ 95 Abs. 1 und 1 a):**

Von seiten der Länder wurde mehrfach der Wunsch geäußert, bestimmte, durch sogenannte „paktierte Gesetzgebung“ gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG auf die Bundespolizeibehörden übertragene Angelegenheiten der Vollziehung wieder auf die Bezirksverwaltungsbehörden rückzuübertragen. Da hierzu die Auffassung vertreten wird, daß dies ebenfalls nur in Form einer paktierten Gesetzgebung möglich ist, wurde § 95 Abs. 1 StVO dahin gehend geändert, daß sich die jeder einzelnen bestehenden Bundespolizeibehörde übertragenen Aufgaben erst in Verbindung mit den folgenden Absätzen ergeben, sofern eine bestimmte Behörde nicht alle in Abs. 1 genannten Aufgaben wahrnehmen soll.

In Entsprechung eines Ersuchens des Landes Wien wird die Ausübung des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der in Abs. 1 a genannten Verwaltungsübertretungen wieder dem Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Diese Rückübertragung wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Land durch Landesgesetz dies inhaltsgleich normiert hat.

**Zu 100. (§ 96 Abs. 1):**

Die zuständigen Straßenpolizeibehörden sind nunmehr verpflichtet, bei der Unfallverhütung und in diesem Zusammenhang insbesondere bei der Sanierung von Unfallhäufungsstellen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung vorzugehen. Dasselbe gilt auch für die von der Behörde festzustellenden Maßnahmen zur Unfallverhütung; darüber hinaus enthält die Bestimmung

nunmehr eine demonstrative Aufzählung der Hilfsmittel, deren sich die Behörde bei Erfüllung ihrer Aufgabe bedienen kann.

**Zu 101. (§ 96 Abs. 1 a und 1 b):**

Durch ein Untätigbleiben der zuständigen Stellen kommt es immer wieder dazu, daß Ursachen für Verkehrsunfälle nicht beseitigt werden. Mit dieser Bestimmung sollen einerseits den Bezirksverwaltungsbehörden mehr Möglichkeiten gegeben werden, die zuständigen Stellen (in der Regel den Straßenerhalter) dazu zu bringen, ihren Pflichten nachzukommen, andererseits der Landesregierung die fachliche Aufsicht über die Bezirksverwaltungsbehörden und dem Bund das Wahrnehmungsrecht in diesem Bereich erleichtert werden.

Sollten unfallverhütende Maßnahmen nicht unverzüglich gesetzt werden, werden die Oberbehörde und der Bund im Rahmen seines Wahrnehmungsrechts auf eine gesetzeskonforme Vollziehung der StVO zu drängen haben.

**Zu 102. (§ 96 Abs. 6):**

Da die Einhaltung des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes für Lkw von besonderer Bedeutung für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist, wird die zuständige Straßenpolizeibehörde nunmehr verpflichtet, regelmäßig eine besondere Überwachung der Einhaltung des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes und der auf Grund des § 42 erlassenen Verordnungen (zB Ferienreise-Verordnung) anzuordnen. Die Behörde und die Organe der Straßenaufsicht sind dazu gesetzlich verpflichtet.

**Zu 103. (§ 96 Abs. 8):**

Die Praxis hat gezeigt, daß sich die Erwartungen, daß eine solche Ankündigung allein die Kfz-Lenker dazu veranlassen werde, Geschwindigkeitsüberschreitungen zu vermeiden, nicht erfüllt haben. Vielmehr ist ein gegenteiliger Effekt festzustellen, nämlich, daß durch die rechtzeitige „Warnung“ der mit überhöhter Geschwindigkeit fahrende Lenker die Geschwindigkeit vorübergehend vermindert, um nicht für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden zu können.

**Zu 104. (§ 97 Abs. 1):**

Um die Verkehrsüberwachung effizienter gestalten zu können, ermöglicht die Neufassung dieser Bestimmung das Einschreiten sowohl von Organen der Gemeinde (Gemeindevwachkörper) als auch der Bundesgendarmarie im Hinblick auf die Handhabung der Verkehrspolizei und bei der Vollziehung der in lit. a bis c angeführten Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde. Voraussetzung dafür ist jedoch die Zustimmung der Gemeinde.

**Zu 105. (§ 97 a Abs. 2):**

Mit der Neufassung des § 29 a Abs. 4 wurde eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres über die Ausrüstung der Schülerlotsen geschaffen. Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung wird daher die bisher dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zustehende Verordnungsermächtigung über die Ausrüstung der Schulwegsicherung ebenfalls dem Bundesminister für Inneres übertragen.

**Zu 106. (§ 98 Abs. 3):**

Durch die Neufassung des § 44 Abs. 1 wurden neben den Straßenverkehrszeichen auch die Bodenmarkierungen als Kundmachungform von Verordnungen ausdrücklich genannt. Durch die Änderung wird nun auch im § 98 Abs. 3 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 1 entsprechend ergänzt.

**Zu 107. und 108. (§ 99 Abs. 1 lit. b und c):**

Diese Bestimmungen wurden der Neufassung des § 5 angepaßt.

**Zu 109. (§ 99 Abs. 2 lit. c):**

Entsprechend der Annäherung der Schutzwirkung von Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten wird auch die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. c entsprechend ergänzt.

**Zu 110. (§ 99 Abs. 2 a und 2 b):**

Da es sich bei Übertretungen des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes für Lastkraftwagen um schwere Verstöße gegen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs handelt, ist für dieses Delikt ein höherer Strafraum vorgesehen; dieser höhere Strafraum soll aber dann nicht gelten, wenn die Übertretung innerhalb von zwei Stunden ab Beginn des Fahrverbotes begangen wurde, da dabei einerseits unterschiedliche Gründe (wie etwa verkehrsbedingte Verspätungen) zu einer Übertretung führen können und andererseits am Beginn eines Fahrverbotes die Folgen der Übertretung in der Regel noch nicht so groß sind, daß sie generell mit einem höheren Strafausmaß zu belegen wären.

**Zu 111. und 114. (§ 99 Abs. 3 lit. a und § 99 Abs. 6 lit. c und d):**

Hier handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen und um eine verständlichere Fassung der bestehenden Regelungen.

**Zu 112. und 113. (§ 99 Abs. 3 lit. j und § 99 Abs. 4 lit. i):**

Bisher haben sich Lenker einer Verkehrskontrolle oftmals entzogen, indem sie die Anhaltegebote der Straßenaufsichtsorgane nicht beachtet haben und weitergefahren sind. Dadurch konnten sich oftmals alkoholisierte Lenker einer Alkohol-

kontrolle und somit einer Strafe von mindestens 8 000 S bis 50 000 S entziehen. Auch eine Führerscheinabnahme und anschließende Entziehung der Lenkerberechtigung war nicht möglich. Das Nichtbeachten eines Anhaltegebots war bisher mit einer Höchststrafe von 1 000 S sanktioniert.

Durch die Übernahme der lit. i des Abs. 4 in den Abs. 3 wird sichergestellt, daß nunmehr auch für das Nichtanhalten eine Geldstrafe bis zu 10 000 S möglich ist, sodaß die mögliche Strafhöhe mit der Mindeststrafe für alkoholisierte Lenker in etwa gleich ist.

**Zu 115. (§ 100 Abs. 3):**

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Bestimmungen des KFG 1967.

**Zu 116. (§ 100 Abs. 3 a):**

Durch die in § 24 Abs. 3 angefügte lit. i ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

**Zu 117. (§ 100 Abs. 5):**

Aus general- und spezialpräventiven Gründen und wegen des besonders großen Unrechtsgehalts soll ua. bei Alkoholdelikten und bei Delikten, die besonders rücksichtslos oder unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurden, nicht nur ein Absehen von der Strafe, sondern auch eine außerordentliche Milderung der Strafe unmöglich sein.

**Zu 118. (§ 100 Abs. 5 a):**

Die Geschwindigkeitsuntergrenze für ein höheres Organmandat entfällt.

**Zu 119. (§ 100 Abs. 7):**

Die Einfügung des Zitats im 1. Satz dient der Klarstellung, Abs. 3 a ist keine neue Regelung, die Einfügung bezüglich des Landes Wien ebenfalls nicht.

**Zu 120. (§ 100 Abs. 8 und 9):**

Auf Grund von Übertretungen der StVO eingehobene Straf gelder fließen gemäß § 100 Abs. 7 dem Straßenerhalter zu und sind für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Bereits auf Grund der Bundesverfassung steht den Ländern das Recht zu, eigene Straßenaufsichtsorgane ins Leben zu rufen. § 100 Abs. 8 besagt, daß für diesen Fall der Bund und das jeweilige Land eine Einvernehmensregelung dahin gehend treffen können, daß der Personal- und Sachaufwand für solche Straßenaufsichtsorgane aus den Straf geldern abgedeckt werden darf, die aus von diesen Organen wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen stammen. Weiters regelt Abs. 8, was mit

den nach Abzug dieser Kosten übrig bleibenden Strafgeldern zu geschehen hat und wie ein solcher Rest auf die Straßenerhalter aufzuteilen ist.

Der neue Abs. 9 berücksichtigt eine Rückübertragung von Angelegenheiten, die durch paktierte Gesetzgebung den Bundespolizeibehörden übertragen wurden. Durch eine solche Rückübertragung wird für die Bezirksverwaltungsbehörden in der Regel ein Mehraufwand für Personal, Ausstattung usw. entstehen. Dieser Mehraufwand soll abgegolten werden, wobei Bund und Länder anteilig zur Abgeltung beizutragen haben. Sofern durch die Rückübertragung auch die Bestellung von zusätzlichen Straßenaufsichtsorganen nötig wird, sollen diese Mehrkosten aber ausschließlich nach Abs. 8 abgegolten werden.

**Zu 121. (§ 102 a):**

Durch diese Änderung sollen entsprechend der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 klargestellt werden, daß Verweisungen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze als dynamische Verweisungen zu verstehen sind, soweit nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist.

**Zu 122. (103 Abs. 2 a und 2 b):**

Durch die in Abs. 2 a vorgesehene Legisvakanz soll sichergestellt werden, daß einerseits die Vorkehrungen für einen reibungslosen Vollzug

der geänderten Alkoholbestimmungen getroffen werden können, andererseits die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Durchführungsverordnungen zeitgerecht bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen erlassen werden können.

Korrespondierend mit der Änderung des § 95 wird durch § 103 Abs. 2 b gewährleistet, daß die im Rahmen der paktierten Gesetzgebung ergehenden übereinstimmenden Gesetze des Bundes und des Landes zur selben Zeit in Kraft treten.

**Zu 123. (§ 104 Abs. 7):**

Diese Übergangsbestimmung ist notwendig um eine finanzielle Mehrbelastung der Straßenerhalter durch die geänderten Bestimmungen über Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen möglichst zu vermeiden. Entsprechend Richtlinie 75 der Legistischen Richtlinien 1990 wurde der § 104 („Übergangsbestimmungen“) entsprechend angepaßt.

**Zu 124. (§ 105 Abs. 4):**

In § 105 Abs. 4 wird das Zitat an die Neufassung des § 5 angepaßt.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Entwurf:

### Begriffsbestimmungen

- § 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
1. bis 6 c. ....
  7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn;

8. bis 11 a. ....

12. bis 30. ....

### Vertrauensgrundsatz

§ 3. ....

### Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person als von Alkohol beeinträchtigt.

### Begriffsbestimmungen

- § 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
1. bis 6 c. unverändert
  7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung „Ende“ angezeigt wird;
  - 7 a. Mehrzweckstreifen: ein Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen befahren werden darf, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist.
  8. bis 11 a. unverändert
  - 11 b. Radfahranlage: ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;
  12. bis 30. unverändert

### Vertrauensgrundsatz

§ 3. unverändert, erhält die Absatzbezeichnung (1)

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.

### Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

§ 5. (1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

### Geltende Fassung:

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen, wenn vermutet werden kann, daß sich diese Personen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden.

(2 a) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist entweder

- a) mit einem Gerät, das nur den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergibt, oder
- b) mit einem Gerät, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt,

vorzunehmen.

(3) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden (Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorzuführen:

- a) Personen, bei denen eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ergeben hat, es sei denn, daß sie das Fahrzeug noch nicht in Betrieb genommen und in Kenntnis des Untersuchungsergebnisses von der Inbetriebnahme Abstand genommen haben,
- b) Personen, die ein Fahrzeug lenken oder in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen und sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, wenn eine Untersuchung nach Abs. 2 a nicht möglich ist,

### Entwurf:

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

1. ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder

2. als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person erheblich verletzt worden ist, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, deren Atemluft auf Alkoholgehalt untersucht werden soll (Abs. 2) zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Atemalkoholmeßgerät befindet, zu bringen, sofern vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder zur Zeit des Lenkens befunden haben.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat oder

2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war. Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen.

(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 5 Z 2 zu einem Arzt gebracht werden und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der

### Geltende Fassung:

c) Lenker von Fahrzeugen oder Fußgänger, die verdächtig sind, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, wenn nicht eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen wird.

(4 a) Wird eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen, so gilt deren Ergebnis als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung, es sei denn, daß eine Bestimmung des Blutalkoholgehaltes (Abs. 4 b, 6, 7 oder 7 a) etwas anderes ergibt. Im Falle einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b hat eine Vorführung nach Abs. 4 zu unterbleiben.

(4 b) Wenn einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 bis 0,5 mg/l ergeben hat, haben die Organe der Straßenaufsicht auf Verlangen des Untersuchten eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu veranlassen.

(5) Wer einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zwecks Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung vorgeführt worden ist (Abs. 4), hat sich dieser Untersuchung zu unterziehen.

(6) (Verfassungsbestimmung.) Steht der Vorgeführte im Verdacht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden ist, so hat die Untersuchung, wenn dies erforderlich und ärztlich unbedenklich ist, eine Blutabnahme zu umfassen.

(7) Ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender oder bei einer Bundespolizeibehörde tätiger Arzt hat eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auch vorzunehmen, wenn sie ein Vorgeführter verlangt oder ihr zustimmt, oder

- a) wenn eine Person, bei der eine Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b vorgenommen worden ist, oder
- b) wenn sonst eine Person, die im Verdacht steht, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a begangen zu haben, oder
- c) wenn ein Fußgänger, der im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, eine solche Blutabnahme verlangt.

(7 a) Zum Zwecke einer Blutabnahme sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die im Abs. 4 genannten Personen erforderlichenfalls auch einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt vorzuführen. Des-

### Entwurf:

Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(7) Zum Zweck einer Blutabnahme sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, den Betroffenen (Abs. 6) zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen; dieser hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

## Geltende Fassung:

## Entwurf:

gleichen können die Organe der Straßenaufsicht auch eine Blutabnahme nach Abs. 4 b bei einem diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt veranlassen. Dieser hat in den Fällen der Abs. 4 b, 6 und 7 eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen.

(7 b) Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die zur Blutabnahme erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt als Grundsatzbestimmung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 2. des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie tritt in jedem Bundeslande gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundeslande erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 B-VG).

(8) Die Bestimmungen des Abs. 3 und des Abs. 4 lit. b und c sind sinngemäß auch auf Personen anzuwenden, die sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; der dem Arzt Vorgeführte hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(9) Hat eine Untersuchung nach Abs. 2 a lit. a den Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung ergeben oder ist bei den Untersuchungen nach Abs. 2 a lit. b, 4 b, 5, 6, 7 und 7 a eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Das gleiche gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung.

(10) Die Bestimmungen des § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über die Festnehmung werden von den Abs. 2 bis 4 a nicht berührt.

(11) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach Abs. 2 und 2 a und zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung den Kreis der hiefür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht und die Art ihrer Schulung sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.

§ 5 a. (1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 7 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.



Geltende Fassung:

Entwurf:

(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 5 oder 6 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach § 5 Abs. 2 sowie zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung die persönlichen Voraussetzungen der hiefür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht, einschließlich die Art ihrer Schulung, sowie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik, die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.

§ 5 b. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

#### Allgemeine Fahrordnung

§ 7. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

#### Allgemeine Fahrordnung

§ 7. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

## Geltende Fassung:

(2) .....

(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinander fahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern.

(3 a) und (4) .....

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden, sofern nicht bestimmte Gruppen von Straßenbenützern hievon durch Verordnung ausgenommen werden. Wird eine derartige Ausnahme vorgesehen, so sind Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen.

§ 8. (1) bis (3) .....

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahrstreifen, Radwegen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen, Radfahrstreifen und Geh- und Radwegen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 800 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Bestreung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

(5) .....

## Entwurf:

(2) unverändert

(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinander fahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern.

(3 a) und (4) unverändert

(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenützern, die hievon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76 b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 8. (1) bis (3) unverändert

(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

(5) unverändert

Geltende Fassung:

### Verhalten bei Bodenmarkierungen

§ 9. (1) . . . . .

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

§ 9. (1) bis (7) . . . . .

### Einbiegen, Einfahren und Ausfahren

§ 13. (1) und (2) . . . . .

(3) . . . . .

### Überholverbote

§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) bis c) . . . . .

d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen, sofern nicht der Verkehr im Bereiche des Schutzweges durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.

(2) und (3) . . . . .

Entwurf:

### Verhalten bei Bodenmarkierungen

§ 9. (1) unverändert

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

§ 9. (1) bis (7) unverändert

(8) Im Fall des § 55 Abs. 6 2. Satz haben sich die Verkehrsteilnehmer ausschließlich entsprechend den vorübergehend geltenden Bodenmarkierungen zu verhalten.

### Einbiegen, Einfahren und Ausfahren

§ 13. (1) und (2) unverändert

(2 a) Auf Kreuzungen mehrstreifiger Fahrbahnen ist der Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen zu benützen. Der Lenker eines Fahrzeuges darf den Fahrstreifen wechseln, wenn er sich überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

(3) unverändert

### Überholverbote

§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) bis c) unverändert

d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.

(2) und (3) unverändert

## Geltende Fassung:

**Vorbeifahren**

## § 17. (1) . . . . .

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in der Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug vorbeifahren. Ein- oder aussteigende Personen dürfen hierbei weder gefährdet noch behindert werden; wenn es ihre Sicherheit erfordert, ist anzuhalten.

(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ist verboten.

(4) . . . . .

**Hintereinanderfahren**

## § 18. (1) und (2) . . . . .

(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiter auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße oder Gleisanlage nicht behindert wird.

(4) . . . . .

## Entwurf:

**Vorbeifahren**

## § 17. (1) unverändert

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug oder an einem Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrlinienverkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug oder Omnibus vorbeifahren. Ein- oder aussteigende Personen dürfen hierbei weder gefährdet noch behindert werden; wenn es ihre Sicherheit erfordert, ist anzuhalten.

(2 a) Das Vorbeifahren an einem Fahrzeug, an dem hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist und bei dem die Alarmlinienanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet sind, ist verboten. Die näheren Bestimmungen über das Aussehen und die Abmessungen der Tafel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.

(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, sowie an Fahrzeugen, die vor einer Radfahrerüberfahrt anhalten, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, ist verboten.

(4) unverändert

**Hintereinanderfahren**

## § 18. (1) und (2) unverändert

(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten, und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiter auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.

(4) unverändert

Geltende Fassung:

### Vorrang

§ 19. (1) bis (6) . . . . .

(7) und (8) . . . . .

### Warnzeichen

§ 22. (1) und (2) . . . . .

### Halten und Parken

§ 23. (1) . . . . .

(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rande der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend schräg aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 2 500 kg aufgestellt werden.

(2 a) und (3) . . . . .

(3 a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht

Entwurf:

### Vorrang

§ 19. (1) bis (6) unverändert; Abs. 6 a unverändert, erhält die Bezeichnung „6 b“;

(6 a) Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben.

(7) und (8) unverändert

### Warnzeichen

§ 22. (1) und (2) unverändert

(3) Der Lenker, der mit einem Kraftfahrzeug mit mehr als insgesamt 9 Sitzplätzen ausschließlich einen Schülertransport gemäß § 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 durchführt, hat dafür zu sorgen, daß an diesem Kraftfahrzeug während der Dauer der ausschließlichen Verwendung für Schülertransporte hinten eine Tafel gemäß § 17 Abs. 2 a angebracht ist. In allen anderen Fällen ist die Tafel zu entfernen oder abzudecken. Er hat die Alarmlinkanlage und mindestens zwei am Kraftfahrzeug angebrachte, von hinten sichtbare gelbrote Warnleuchten einzuschalten, wenn das Kraftfahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

### Halten und Parken

§ 23. (1) unverändert

(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen, der kein Mehrzweckstreifen ist, dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufgestellt werden.

(2 a) und (3) unverändert

(3 a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht

## Geltende Fassung:

möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi- und Mietwagengewerbes neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz angehalten werden.

(4) bis (6) . . . . .

## Halte- und Parkverbote

§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:

- a) und b) . . . . .
- c) auf Schutzwegen und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,
- d) bis h) . . . . .
- i) in Fußgängerzonen. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Taxifahrzeugen erlaubt ist, ist das Halten von Taxifahrzeugen im Zusammenhang mit dem Ein- und Aussteigenlassen der Fahrgäste erlaubt.

j) bis o) . . . . .

(2) und (2 a) . . . . .

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

- a) bis e) . . . . .
- f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Lastkraftwagen und Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,

g) und h) . . . . .

## Entwurf:

möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes sowie mit Krankentransportfahrzeugen neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigenlassen kurz angehalten werden.

(4) bis (6) unverändert

## Halte- und Parkverbote

§ 24. (1) Das Halten und das Parken ist verboten:

- a) und b) unverändert
- c) auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,
- d) bis h) unverändert
- i) in Fußgängerzonen. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt.

Mit Fahrzeugen, die nach § 76 a Abs. 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, ist das Halten und Parken für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt.

j) bis o) unverändert

(2) und (2 a) unverändert

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

- a) bis e) unverändert
- f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 6 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, mit Lastkraftwagen, Anhängern und Sattelzugfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,

g) und h) unverändert

i) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken

Geltende Fassung:

(4) und (5) . . . . .

(5 a) . . . . .

(6) und (7) . . . . .

**Einsatzfahrzeuge**

§ 26. (1) und (2) . . . . .

Entwurf:

dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; dies gilt nicht für das Parken auf Parkstreifen und Parkflächen, die für Omnibusse bestimmt sind.

(4) und (5) unverändert

(5 a) unverändert, erhält die Absatzbezeichnung (8);

(5 a) Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Fall ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

(5 b) Kommandanten von Feuerwehreinheiten, die vom zuständigen Landesfeuerwehrverband hierzu ermächtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zum Einsatz das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer des Einsatzes auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Einsatzortes kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Feuerwehr“ und das Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Fall ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

(6) und (7) unverändert

**Einsatzfahrzeuge**

§ 26. (1) und (2) unverändert

## Geltende Fassung:

(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist.

(4) und (5) . . . . .

## Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

§ 26 a. (1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Fahrten in Ausübung des Dienstes an Halte- und Parkverbote, an Fahrverbote gemäß § 52 Z 1 und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

(2) und (3) . . . . .

(4) Die Lenker von Fahrzeugen der Post- und Telegraphenverwaltung oder von Fahrzeugen, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, sind bei der Beförderung von Postsendungen sowie bei der Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## Entwurf:

(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.

(4) und (5) unverändert

## Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

§ 26 a. (1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6 a, Z 6 b, Z 6 c, Z 6 d, Z 7 a, Z 7 b, Z 8 a, Z 8 b und Z 8 c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

(1 a) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Warnzeichen mit blauem Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne ausgestattet sind, sind auch außerhalb von Einsatzfahrten an die Verbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und die Gebote gemäß § 52 lit. b Z 15 nicht gebunden, wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke bestehen. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen.

(2) und (3) unverändert

(4) Die Lenker von Fahrzeugen der Post- und Telegraphenverwaltung, von Fahrzeugen der Fernmeldebüros oder von Fahrzeugen, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, sind bei der Beförderung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.



## Geltende Fassung:

### Kinder

§ 29 a. (1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Er hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, vor den die Fahrbahn überquerenden Kindern anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.

(2) . . . . .

### Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs

§ 31. (1) . . . . .

(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxifahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen.

### Anbringungspflicht und Kosten

§ 32. (1) bis (3) . . . . .

## Entwurf:

### Kinder

§ 29 a. (1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen und hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.

(2) unverändert

(3) Die Leitung einer Schule kann der Behörde geeignete Schüler als Aufsichtspersonen nach Abs. 2 (Schülerlotsen) namhaft machen, die diese Aufgaben regelmäßig übernehmen. Die Behörde hat diesen Schülerlotsen einen Ausweis, aus dem ihre Eigenschaft als Aufsichtsperson hervorgeht, auszufolgen.

(4) Die Schülerlotsen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Aufsichtstätigkeit zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung sowie den Inhalt und die Form des Ausweises zu bestimmen.

### Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs

§ 31. (1) unverändert

(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen sowie für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

### Anbringungspflicht und Kosten

§ 32. (1) bis (3) unverändert

(3 a) Die Kosten der Anbringung und Erhaltung von Verkehrszeichen zur Festlegung von Standplätzen für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes, des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes und für Fiaker sind vom Antragsteller zu tragen.

**Geltende Fassung:**

(4) bis (7) . . . . .

**Bedeutung der Armzeichen**

§ 37. (1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einem Schutzweg oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(2) bis (4) . . . . .

(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für „Freie Fahrt“ für den Verkehr in diesen Fahrtrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrtrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger, welche die Fahrbahn im Sinne der getroffenen Regelung überqueren, und die Benützer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(6) und (7) . . . . .

**Bedeutung der Lichtzeichen**

§ 38. (1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10 a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

**Entwurf:**

(4) bis (7) unverändert

**Bedeutung der Armzeichen**

§ 37. (1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(2) bis (4) unverändert

(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrtrichtungen, so gilt dies als Zeichen für „Freie Fahrt“ für den Verkehr in diesen Fahrtrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrtrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, und die Benützer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

(6) und (7) unverändert

**Bedeutung der Lichtzeichen**

§ 38. (1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10 a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:

Geltende Fassung:

- a) .....
  - b) wenn ein Schutzweg (§ 2 Abs. 1 Z 12) ohne Haltelinie vorhanden ist, vor dem Schutzweg;
  - c) wenn eine Kreuzung (§ 2 Abs. 1 Z 17) ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
  - d) .....
- (2) bis (9) .....

**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**

§ 42. (1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten; ausgenommen sind die Beförderung von Milch sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres mit Anhänger.

(2) .....

Entwurf:

- a) unverändert
  - b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
  - c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
  - d) unverändert
- (2) bis (9) unverändert

(10) Für die Fahrstreifensignalisierung sind Lichtzeichen mit roten gekreuzten Schrägbalken, grün nach unten zeigendem Pfeil und gelb blinkendem halb links oder halb rechts nach unten zeigendem Pfeil auf nicht leuchtendem Hintergrund zu verwenden. Solche Zeichen sind für jeden Fahrstreifen oberhalb des Fahrstreifens anzubringen. Bei Lichtzeichen dieser Art bedeuten rote gekreuzte Schrägbalken, daß der betreffende Fahrstreifen gesperrt ist, der grün nach unten zeigende Pfeil, daß der Verkehr auf dem betreffenden Fahrstreifen gestattet ist und der gelb blinkende halb links oder halb rechts nach unten zeigende Pfeil, daß Fahrzeuglenker den betreffenden Fahrstreifen ehestmöglich in der angezeigten Richtung verlassen müssen.

**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**

§ 42. (1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens mehr als 3,5 t oder das des Anhängers mehr als 2 t beträgt; ausgenommen sind die Beförderung von Milch sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres mit Anhänger.

(2) unverändert

(2 a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Z 40 KFG 1967) innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von den durch Verordnung gemäß Abs. 2 b festgelegten Be- oder Entladebahnhöfen durchgeführt werden.

(2 b) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Be- und Entladebahnhöfe gemäß § 2 a unter Bedachtnahme auf die technischen Anforderungen für den Kombinierten Verkehr mit Verordnung festzusetzen.

## Geltende Fassung:

(3) . . . . .

(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1 und 2 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 Abs. 3 angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 bzw. der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben.

(5) . . . . .

## Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

§ 43. (1) bis (2) . . . . .

## Entwurf:

(3) unverändert

(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1 und 2 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Fahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 oder der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben.

(5) unverändert

(6) Ab 1. Juli 1994 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind und
- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8 b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann durch Verordnung bestimmte Straßen oder Straßenstrecken vom Verbot gemäß Abs. 6 ausnehmen, soweit dies zur Förderung oder Erleichterung des Kombinierten Verkehrs notwendig ist.

(8) Ab 1. Juli 1994 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

(9) Für die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 7 und 8 gilt § 44 sinngemäß.

(10) Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden, bleiben unberührt.

## Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

§ 43. (1) bis (2) unverändert

### Geltende Fassung:

(2 a) Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Benützung von — in der Verordnung zu bezeichnenden — nahegelegenen Kurzparkzonen mit Personen- oder Kombinationskraftwagen gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.

(2 b) Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 2 lit. a angeführten Verordnungen, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 Abs. 3 angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) bis (11) . . . . .

### Kundmachung der Verordnungen

§ 44. (1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn“, „Ende der Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autostraße“, „Einbahnstraße“, „Ortstafel“, „Ortsende“, „Internationaler Hauptverkehrsweg“, „Bundesstraße

### Entwurf:

- (2 a)
1. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in — in der Verordnung zu bezeichnenden — nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.
  2. Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit besteht, kann die Behörde durch Verordnung bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das unbedingt notwendige Ausmaß und die unbedingt notwendigen Zeiten eingeschränktes Parken in den in der Verordnung bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 a beantragen können.

(2 b) Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 2 lit. a angeführten Verordnungen, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) bis (11) unverändert

### Kundmachung der Verordnungen

§ 44. (1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn“, „Ende der Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autostraße“, „Einbahnstraße“, „Ortstafel“, „Ortsende“, „Internationaler Hauptverkehrsweg“, „Bundesstraße mit Vorrang“,

**Geltende Fassung:**

mit Vorrang“, „Bundesstraße ohne Vorrang“, „Landes- oder Bezirksstraße“, „Straße für Omnibusse“ und „Fahrstreifen für Omnibusse“ in Betracht.

(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.

(2 a) und (2 b) . . . . .

(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht und gelten nur für Personen, die im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte haben. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.

(4) . . . . .

**Vorbereitende Verkehrsmaßnahmen**

§ 44 a. (1) und (2) . . . . .

**Entwurf:**

„Bundesstraße ohne Vorrang“, „Landes- oder Bezirksstraße“, „Straße für Omnibusse“ und „Fahrstreifen für Omnibusse“ in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

(2) Läßt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.

(2 a) und (2 b) unverändert

(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.

(4) unverändert

(5) Verordnungen, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, von einer Landesregierung oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, sind, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam kundgemacht werden können, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen kundzumachen.

**Vorbereitende Verkehrsmaßnahmen**

§ 44 a. (1) und (2) unverändert

## Geltende Fassung:

(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950) festzuhalten.

### Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

§ 44 b. (1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zB Eisenbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.

(2) bis (4) . . . . .

### Ausnahme in Einzelfällen

§ 45. (1) . . . . .

## Entwurf:

(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen oder die Anbringung der Bodenmarkierungen ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

### Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

§ 44 b. (1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (zB Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zB Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.

(2) bis (4) unverändert

### Ausnahme in Einzelfällen

§ 45. (1) unverändert

## Geltende Fassung:

(2) In anderen als in Abs.1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist.

(2 a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2 b) und (3) . . . . .

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt werden. Der Antragsteller muß in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnhaft und Zulassungsbesitzer eines Personen- oder Kombinationskraftwagens sein und muß ein erhebliches persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken.

## Entwurf:

(2) In anderen als in Abs.1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

(2 a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

(2 b) und (3) unverändert

(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder
2. nachweist, daß ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.

(4 a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem



Geltende Fassung:

Entwurf:

(5) . . . . .

#### Autobahnen

§ 46. (1) bis (3) . . . . .

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

a) bis f) . . . . .

g) Übungsfahrten gemäß § 122 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durchzuführen.

(5) . . . . .

#### Anbringung der Straßenverkehrszeichen

§ 48. (1) und (1 a) . . . . .

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen.

(3) bis (6) . . . . .

#### Allgemeines über Vorschriftszeichen

§ 51. (1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke

in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder nachweislich einen arbeitgebereignen Kraftwagen beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.

(5) unverändert

#### Autobahnen

§ 46. (1) bis (3) unverändert

(4) Auf der Autobahn ist verboten:

a) bis f) unverändert

g) entfällt

(5) unverändert

#### Anbringung der Straßenverkehrszeichen

§ 48. (1) und (1 a) unverändert

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen.

(3) bis (6) unverändert

#### Allgemeines über Vorschriftszeichen

§ 51. (1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke

**Geltende Fassung:**

von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Verkehrszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

(2) Die Verkehrszeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Verkehrszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 5 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.

(3) bis (5) . . . . .

**Die Verkehrszeichen**

§ 52. Die Verkehrszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. bis 7 e. . . . .

**Entwurf:**

von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Verkehrszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

(2) Die Verkehrszeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Verkehrszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.

(3) bis (5) unverändert

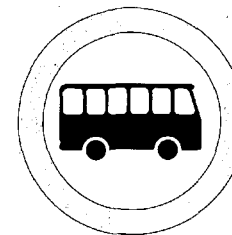
**Die Verkehrszeichen**

§ 52. Die Verkehrszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. bis 7 e. unverändert

7 f. „FAHRVERBOT FÜR OMNIBUSSE“



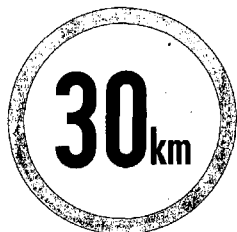
Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Omnibussen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Omnibusses das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Eine Längenangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Omnibusses die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.

Geltende Fassung:

8 a. bis 9 d. . . . .

10 a. „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, daß das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10 b. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“



Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10 a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

11. . . . .

Entwurf:

8 a. bis 9 d. unverändert

10 a. „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, daß das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10 b. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“

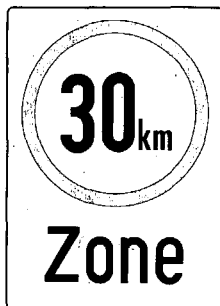


Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10 a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

11. unverändert

Geltende Fassung:

## 11 a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

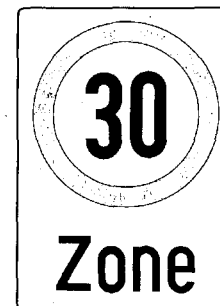
## 11 b. „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an.

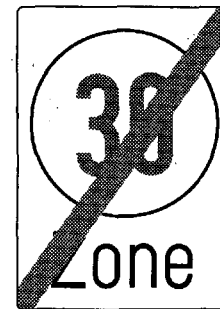
Entwurf:

## 11 a. „ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

## 11 b. „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11 a) angebracht werden.

Geltende Fassung:

12. bis 14. ....

b) Gebotszeichen

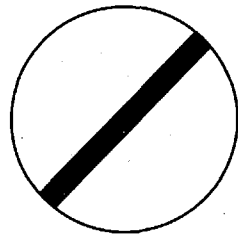
15. bis 18. ....

19. „VORGESCHRIEBENE MINDESTGESCHWINDIGKEIT“



Dieses Zeichen zeigt an, daß die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 über die Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens nicht langsamer fahren dürfen, als mit der im Zeichen angegebenen Anzahl von Kilometern pro Stunde.

20. „ENDE DER VORGESCHRIEBENEN MINDESTGESCHWINDIGKEIT“



Dieses Zeichen zeigt das Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 19 anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

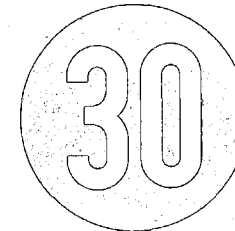
Entwurf:

12. bis 14. unverändert

b) Gebotszeichen

15. bis 18. unverändert

19. „VORGESCHRIEBENE MINDESTGESCHWINDIGKEIT“



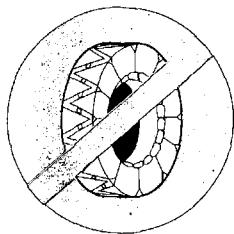
Dieses Zeichen zeigt an, daß die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 über die Fahrgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens nicht langsamer fahren dürfen, als mit der im Zeichen angegebenen Anzahl von Kilometern pro Stunde.

20. entfällt

## Geltende Fassung:

21. und 22. ....

22 a. „ENDE DER SCHNEEKETTENPFLICHT“



Dieses Zeichen zeigt das Ende eines Straßenabschnittes an, für den Schneeketten vorgeschrieben waren.

23. bis 25 b. ....

## Die Hinweiszeichen

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1 a. bis 13 a. ....

13 b. „WEGWEISER“

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernungen, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden.

13 c. ....

## Entwurf:

21. und 22. unverändert

22 a. „ENDE EINES GEBOTES“

Ein roter Querbalken von links unten nach rechts oben in den Zeichen nach Z 16, 17, 17 a, 19 und 22 zeigt das Ende des durch das Zeichen ausgedrückten Gebotes an. Ein solches Zeichen kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.

23. bis 25 b. unverändert

## Die Hinweiszeichen

§ 53. (1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1 a. bis 13 a. unverändert

13 b. „WEGWEISER“

(Abbildung unverändert)

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernungen, die Straßennummern, Symbole und allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.

13 c. unverändert

Geltende Fassung:

13 d. „WEGWEISER ZU LOKAL- ODER BEREICHSZIELEN“

.....

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernungen angegeben werden.

14 a. bis 23. ....

24. „STRASSE FÜR OMNIBUSSE“

.....

Dieses Zeichen zeigt eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrliienverkehrs benützt werden darf. Bei Arbeitsfahrten darf eine solche Straße auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr benützt werden. Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, daß die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (zB Taxi, Omnibusse des Stadtrundfahrten-Gewerbes oder einspurige Fahrzeuge) benützt werden darf.

25. ....

(2) ....

**Zusatztafeln**

§ 54. (1) bis (4) ....

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a) bis e) ....

Entwurf:

13 d. „WEGWEISER ZU LOKAL- ODER BEREICHSZIELEN“

(Abbildung unverändert)

Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.

14 a. bis 23. unverändert

24. „STRASSE FÜR OMNIBUSSE“

(Abbildung unverändert)

Dieses Zeichen zeigt eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrliienverkehrs, von Taxi- und Krankentransportfahrzeugen und bei Arbeitsfahrten auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr benützt werden darf. Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, daß die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (zB Omnibusse des Stadtrundfahrten-Gewerbes oder einspurige Fahrzeuge) benützt werden darf; diese Angaben können auch im weißen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für das Zeichen nach Z 25.

25. unverändert

(2) unverändert

**Zusatztafeln**

§ 54. (1) bis (4) unverändert

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a) bis e) unverändert

**Geltende Fassung:**

f) . . . . .

Diese Zusatztafel weist auf Schneelage oder Eisbildung hin.

g) . . . . .

Diese Zusatztafel weist auf eine nasse Fahrbahn hin.

h) und i) . . . . .

**Entwurf:**

f) (Abbildung unverändert)

Diese Zusatztafel weist darauf hin, daß das Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung auf der Fahrbahn zu beachten ist.

g) (Abbildung unverändert)

Diese Zusatztafel weist darauf hin, daß das Straßenverkehrszeichen bei nasser Fahrbahn zu beachten ist. Die Symbole der Zusatztafeln nach lit. f und g dürfen auch auf einer Zusatztafel nebeneinander angebracht werden.

h) und i) unverändert

j)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt eine Abschleppzone (§ 89 a Abs. 2 lit. b) an.

**Bodenmarkierungen auf der Straße**

§ 55. (1) bis (3) . . . . .

(4) Teilflächen von Straßen oder Parkplätzen, die nicht befahren werden dürfen, sind mit Schraffen zu kennzeichnen (Sperrflächen). Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, können mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet werden.

(5) Wenn es die Anlage der Straße zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1). Sind für eine Fahrtrichtung zwei oder mehrere Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet, dann sind zur Trennung der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.

**Bodenmarkierungen auf der Straße**

§ 55. (1) bis (3) unverändert

(4) Sperrflächen sind als schräge, parallele Linien (Schraffen), die durch nichtunterbrochene Linien begrenzt sind, auszuführen. Parkverbote können mit einer Zickzacklinie kundgemacht werden.

(5) Wenn die Anlage einer Straße entsprechende Fahrmanöver zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1). Wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, daß in jeder Fahrtrichtung zumindest zwei Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet werden, dann sind zum Trennen der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.



#### Geltende Fassung:

(6) Bodenmarkierungen zur Regelung des sich bewegenden Verkehrs, ausgenommen Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege, sind in gelber Farbe, solche zur Regelung des ruhenden Verkehrs sowie Randlinien, Begrenzungslinien und Schutzwege sind in weißer Farbe auszuführen.

(7) und (8) . . . . .

(9) Vor der erstmaligen Anbringung von Sperrlinien, Sperrflächen oder Zickzacklinien im Ortsgebiet hat die Behörde ein Verfahren im Sinne des § 94 f durchzuführen.

#### Einrichtungen neben und auf der Fahrbahn

§ 57. (1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes der Straße können neben der Fahrbahn Leitpflocke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden.

(2) Leitplanken, Leitbaken und Leitmale sind zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material in roter und weißer Farbe, Fahrstreifenbegrenzer in gelber Farbe auszustatten. Lauflichtanlagen und andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht haben weißgelbes oder gelbes Licht auszustrahlen. Werden die übrigen Einrichtungen gemäß Abs. 1 zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material ausgestattet, so ist an der rechten Straßenseite im Sinne der Fahrtrichtung die Farbe Rot, an der linken die Farbe Weiß zu verwenden. Kann an solchen Einrichtungen an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist die Farbe Gelb zu verwenden. Anstelle des rückstrahlenden Materials kann auch eine Lichtquelle in der entsprechenden Farbe verwendet werden.

#### Entwurf:

(6) Bodenmarkierungen sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien sind jedoch in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen. Wenn es erforderlich ist, eine durch Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsregelung vorübergehend durch eine andere Regelung zu ersetzen, sind die dafür notwendigen Bodenmarkierungen in einer anderen Farbe auszuführen.

(7) und (8) unverändert

(9) entfällt

#### Einrichtungen neben und auf der Fahrbahn

§ 57. (1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflocke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden. Außerhalb von Ortsgebieten sind auf Bundes- und Landesstraßen Randlinien anzubringen.

(2) Leitplanken, Leitbaken und Leitmale sind zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material in roter und weißer Farbe auszustatten. Lauflichtanlagen und andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht haben weißgelbes oder gelbes Licht auszustrahlen. Werden die übrigen Einrichtungen gemäß Abs. 1 zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material ausgestattet, so ist an der rechten Straßenseite im Sinne der Fahrtrichtung die Farbe Rot, an der linken die Farbe Weiß zu verwenden. Kann an solchen Einrichtungen an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist die Farbe Gelb zu verwenden. Anstelle des rückstrahlenden Materials kann auch eine Lichtquelle in der entsprechenden Farbe verwendet werden.

**Geltende Fassung:****Lenker von Fahrzeugen**

§ 58. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4) . . . . .

**Sportliche Veranstaltungen auf der Straße**

§ 64. (1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen, wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt.

(2) Die Bewilligung ist, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

(3) und (4) . . . . .

**Benützung von Fahrrädern**

§ 65. (1) . . . . .

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist

**Entwurf:****Lenker von Fahrzeugen**

§ 58. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 b sinngemäß anzuwenden.

(2) bis (4) unverändert

**Sportliche Veranstaltungen auf der Straße**

§ 64. (1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

(2) Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

(3) und (4) unverändert

**Benützung von Fahrrädern**

§ 65. (1) unverändert

(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist

### Geltende Fassung:

unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(3) . . . . .

#### Verhalten der Radfahrer

§ 68. (1) Auf Straßen mit Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen sind mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger diese Fahrbahneinrichtungen zu benutzen. Mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhänger ist die Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

(2) bis (5) . . . . .

#### Fußgängerzone

§ 76 a. (1) . . . . .

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß Taxifahrzeuge die Fußgängerzone zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren dürfen.

### Entwurf:

unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Die Behörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich die Verkehrsverhältnisse seit der Erteilung geändert haben oder nachträglich zutage tritt, daß das Kind die erforderliche körperliche oder geistige Eignung nicht besitzt. Über die von ihr erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den Radfahrausweis, auszustellen. Inhalt und Form des Radfahrausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Der auf Grund dieser Bestimmung gestellte Antrag, die erteilte Bewilligung und der ausgestellte Radfahrausweis sind von Bundesstempelgebühren befreit.

(3) unverändert

#### Verhalten der Radfahrer

§ 68. (1) Auf Straßen mit Radfahrstreifen, Radwegen oder Geh- und Radwegen sind mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger diese Fahrbahneinrichtungen zu benutzen. Mit mehrspurigen Fahrrädern und mit Fahrrädern mit Anhänger ist die Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden.

(2) bis (5) unverändert

#### Fußgängerzone

§ 76 a. (1) unverändert

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß mit

1. Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,
  2. Kraftfahrzeugen des Gästewagen-Gewerbes zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen von Beherbergungsbetrieben und
  3. Fahrrädern
- die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

**Geltende Fassung:**

- (3) und (4) . . . . .
- (5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen
- a) . . . . .
  - b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen

befahren werden.

- (6) und (7) . . . . .

**Viehtrieb**

§ 80. (1) bis (3) . . . . .

(4) Es ist verboten, Vieh auf Gehsteigen, Radfahrstreifen, Radwegen und auf Straßenbanketten zu treiben oder es dort oder auf der Fahrbahn lagern zu lassen.

- (5) und (6) . . . . .

**Bewilligungspflicht**

§ 82. (1) und (2) . . . . .

- (3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich
- a) bis e) . . . . .

- (4) bis (7) . . . . .

**Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes**

§ 84. (1) . . . . .

**Entwurf:**

- (3) und (4) unverändert
- (5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen
- a) unverändert
  - b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen und
  - c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes

befahren werden.

- (6) und (7) unverändert

**Viehtrieb**

§ 80. (1) bis (3) unverändert

(4) Es ist verboten, Vieh auf der Fahrbahn, auf Gehwegen, Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten lagern zu lassen.

- (5) und (6) unverändert

**Bewilligungspflicht**

§ 82. (1) und (2) unverändert

- (3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich
- a) bis e) unverändert
  - f) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu Werbezwecken im Zuge von Autobahnabfahrten, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde, die diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat, zustimmt und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.

- (4) bis (7) unverändert

**Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes**

§ 84. (1) unverändert

### Geltende Fassung:

(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten.

(3) und (4) . . . . .

### Entfernung von Hindernissen

§ 89 a. (1) . . . . .

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- a) . . . . .
- b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Verkehrszeichen nach § 52 Z 13 b mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Abschleppzone“ kundgemacht ist.

(2 a) bis (8) . . . . .

### Zuständigkeit der Landesregierung

§ 94 a. (1) . . . . .

(2) Die Landesregierung kann Organe, die dem Landesgendarmeriekommando oder dem Bezirksgendarmeriekommando angehören oder diesem zugeteilt sind und in Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschult sind, zur Handhabung der Verkehrspolizei einsetzen:

- a) auf der Autobahn,
- b) auf verkehrsreichen Straßenzügen,
- c) wenn die Verkehrsverhältnisse diesen Einsatz erfordern,
- d) wenn auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen oder Verkehrserfahrungen aus Anlaß vorhersehbarer Ereignisse dieser Einsatz notwendig ist.

### Entwurf:

(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

(3) und (4) unverändert

### Entfernung von Hindernissen

§ 89 a. (1) unverändert

(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- a) unverändert
- b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Verkehrszeichen nach § 52 Z 13 b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

(2 a) bis (8) unverändert

### Zuständigkeit der Landesregierung

§ 94 a. (1) unverändert

(2) Die Landesregierung kann Organe, die dem Landesgendarmeriekommando oder dem Bezirksgendarmeriekommando angehören oder diesem zugeteilt sind und in Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschult sind, zur Handhabung der Verkehrspolizei einsetzen:

- a) auf der Autobahn,
- b) auf verkehrsreichen Straßenzügen,
- c) wenn die Verkehrsverhältnisse diesen Einsatz erfordern,
- d) wenn auf Grund von Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen oder Verkehrserfahrungen aus Anlaß vorhersehbarer Ereignisse dieser Einsatz notwendig ist,
- e) zur Hintanhaltung von schweren Verwaltungsübertretungen, insbesondere solchen nach § 5, § 99 Abs. 1 und 2 und Überschreitungen von erlaubten

Geltende Fassung:

- (3) Abs. 2 lit. b bis d gilt nicht für den Bereich von Bundespolizeibehörden.  
(4) . . . . .

**Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde**

§ 94 b. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) bis e) . . . . .  
f) für die Sicherung des Schulweges (§ 97 a),  
g) . . . . .

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes

- a) für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29 b Abs. 4 für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben, und  
b) für die Erteilung einer Bewilligung nach § 65 Abs. 2 für Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben.

**Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 94 c. (1) und (2) . . . . .

(3) Die Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) darf einer Gemeinde nur übertragen werden, wenn dort ein Gemeindegewachkörper vorhanden ist. Hierbei können der Gemeinde alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Gemeinde hat sich zur Handhabung der ihr übertragenen Angelegenheiten der Verkehrspolizei des Gemeindegewachkörpers zu bedienen.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 94 d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvor-

Entwurf:

- Höchstgeschwindigkeiten, oder wenn ein über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgehendes Einschreiten erforderlich ist.  
(3) Abs. 2 lit. b bis e gilt nicht für den Bereich von Bundespolizeibehörden.  
(4) unverändert

**Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde**

§ 94 b. (1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) bis e) unverändert  
f) für die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a),  
g) unverändert

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben

- a) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29 b Abs. 4 und  
b) für die Erteilung einer Bewilligung sowie die Ausstellung eines Radfahrausweises nach § 65 Abs. 2.

**Übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 94 c. (1) und (2) unverändert

(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden. Hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt unberührt.

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 94 d. Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvor-

### Geltende Fassung:

schriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 5 a, 1 a. bis 19. ....
20. die Sicherung des Schulweges (§ 97 a).

### Bundespolizeibehörden

§ 95. (1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86),
- h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d) ergibt.

(2) und (3) .....

### Entwurf:

schriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten, noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8, 1 a. bis 19. unverändert
20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a).

### Bundespolizeibehörden

§ 95. (1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist,

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5 a und 5 b,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86),
- h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d) ergibt.

(1 a) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Wien obliegen dieser die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben, ausgenommen die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes, hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26 a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.

(2) und (3) unverändert

Geltende Fassung:

### Besondere Rechte und Pflichten der Behörde

§ 96. (1) Ereignen sich an einer Straßenstelle wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde auf Grund der ihr vorliegenden Berichte der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können. Diese Feststellung ist demjenigen gegenüber zu treffen, der für die Ergreifung der Maßnahmen zuständig ist.

(2) bis (5) . . . . .

(6) Sofern es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erfordert, hat die Behörde zu verfügen, daß bestimmte Arten der Straßenbenützung, insbesondere solche, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, von Organen der Straßenaufsicht besonders zu überwachen sind.

Entwurf:

### Besondere Rechte und Pflichten der Behörde

§ 96. (1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde unverzüglich — insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung von Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. — festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist demjenigen, der für die Ergreifung der jeweiligen Maßnahme zuständig ist, und der Landesregierung mitzuteilen.

(1 a) Als unfallverhütend festgestellte Maßnahmen sind unverzüglich zu verwirklichen; ist das nicht möglich, so hat die Stelle, die für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, der feststellenden Behörde und der Landesregierung die Umstände mitzuteilen, die diesen Maßnahmen entgegenstehen. Ist jedoch die Landesregierung oder der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Ergreifung der Maßnahme zuständig, so sind die der Maßnahme entgegenstehenden Umstände in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(1 b) Die Landesregierung hat jährlich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sofern dieser nicht selbst für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, zu berichten,

1. an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen (Abs. 1) aufgetreten sind;
2. die jeweils als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen sowie
3. deren Verwirklichung oder die Gründe, die der betreffenden Maßnahme entgegenstehen.

Spätestens zwei Jahre nach Verwirklichung einer Maßnahme ist auch über ihre Auswirkungen zu berichten.

(2) bis (5) unverändert

(6) Sofern es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erfordert, hat die Behörde zu verfügen, daß bestimmte Arten der Straßenbenützung, insbesondere solche, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, von Organen der Straßenaufsicht besonders zu überwachen sind. Die Behörde hat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im



Geltende Fassung:

(7) . . . . .

(8) Die Behörde hat eine mit Geschwindigkeitsmeßgeräten vorgenommene Überwachung anzuzeigen.

**Organe der Straßenaufsicht**

§ 97. (1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und im Falle des § 94 c Abs. 1 auch der Gemeindegewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

a) bis c) . . . . .  
mitzuwirken.

(1 a) bis (6) . . . . .

**Sicherung des Schulweges**

§ 97 a. (1) . . . . .

(2) Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung zu bestimmen.

(3) und (4) . . . . .

Entwurf:

Monat, den Einsatz von Organen der Straßenaufsicht zur besonderen Überwachung der Bestimmungen des § 42 anzuordnen.

(7) unverändert

(8) entfällt.

**Organe der Straßenaufsicht**

§ 97. (1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und im Falle des § 94 c Abs. 1 auch der Gemeindegewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

a) bis c) unverändert  
mitzuwirken.

Darüber hinaus können Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe der Straßenaufsicht zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die in lit. a bis c angeführten Maßnahmen ermächtigt werden. In diesem Fall unterstehen die Mitglieder des Gemeindegewachkörpers in fachlicher Hinsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(1 a) bis (6) unverändert

**Sicherung des Schulweges**

§ 97 a. (1) unverändert

(2) Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung sowie den Inhalt und die Form des Ausweises zu bestimmen.

(3) und (4) unverändert

## Geltende Fassung:

**Besondere Rechte und Pflichten des Straßenerhalters**

§ 98. (1) und (2) . . . . .

(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44 b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.

(4) . . . . .

**Strafbestimmungen**

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 8 000 S bis 50 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen

- a) . . . . .
- b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich einem Arzt vorführen zu lassen oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
- c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 Abs. 6 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

- a) und b) . . . . .
- c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen

## Entwurf:

**Besondere Rechte und Pflichten des Straßenerhalters**

§ 98. (1) und (2) unverändert

(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44 b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.

(4) unverändert

**Strafbestimmungen**

§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 8 000 S bis 50 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen

- a) unverändert
- b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
- c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

- a) und b) unverändert
- c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen

Geltende Fassung:

verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,

d) bis f) . . . . .

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

- a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 2 oder 4 zu bestrafen ist,
- b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
- c) wer die Kennzeichnung „Arzt im Dienst“ unbefugt oder zu anderen als im § 24 bezeichneten Zwecken gebraucht,
- d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält,
- e) wer sich an Fahrzeugen anhängt, um sich ziehen zu lassen,
- f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,

Entwurf:

verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,

d) bis f) unverändert

(2 a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften des § 42 oder eine auf Grund des § 42 erlassene Verordnung verstößt.

(2 b) Wer als Lenker eines Fahrzeuges die in Abs. 2 a genannte Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit, mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

- a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 2, 2 a, 2 b oder 4 zu bestrafen ist,
- b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,
- c) wer die Kennzeichnung „Arzt im Dienst“ unbefugt oder zu anderen als im § 24 bezeichneten Zwecken gebraucht,
- d) wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält,
- e) wer sich an Fahrzeugen anhängt, um sich ziehen zu lassen,
- f) wer Tiere während der Fahrt an einer Leine hält oder an Fahrzeuge anhängt, um sie mitlaufen zu lassen, ausgenommen die Fälle des § 74 Abs. 3,

Geltende Fassung:

- g) wer Straßenbenützer blendet,
- h) wer als Besitzer eines Fuhrwerkes dieses einem anderen in unvorschriftsmäßigem Zustand zum Betrieb überläßt,
- i) wer beim Betrieb eines Fahrzeuges oder bei einer Ladetätigkeit vermeidbaren Lärm erregt oder sonst gegen die in diesem Bundesgesetz oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vor Lärmbelästigung, zB gegen § 69, verstößt.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden, zu bestrafen,

- a) wer auf fahrende Fahrzeuge aufspringt oder von ihnen abspringt,
- b) wer Erwerbstätigkeiten auf Straßen entgegen den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 ausübt oder durch Arbeiten an Schaufenstern den Verkehr behindert (§ 85 Abs. 2),
- c) wer Versammlungen, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen und Leichenbegängnisse nicht gemäß § 86 anzeigt,
- d) wer auf Straßen trotz Verbot Wintersport betreibt,
- e) wer durch Spiele auf oder neben der Straße oder sonst gegen die Bestimmungen des § 86 verstößt oder als gesetzlicher Vertreter von Kindern zuläßt, daß sie gegen diese Bestimmungen verstoßen,
- f) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt, an Einfriedungen spitze Gegenstände anbringt, frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht oder elektrisch geladene Drahtefriedungen weniger als 2 m von der Straße anbringt (§ 91),
- g) wer Straßen gröblich verunreinigt oder als Besitzer oder Verwahrer eines Hundes die in § 92 bezeichnete Sorgfaltspflicht verletzt,
- h) wer entgegen der sich für ihn aus § 93 ergebenden Verpflichtungen nicht für die Säuberung oder Bestreuung der Straße sorgt,
- i) wer in anderer als der in Abs. 1 und 2 sowie in Abs. 3 lit. a bis h bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

(5) . . . . .

Entwurf:

- g) wer Straßenbenützer blendet,
- h) wer als Besitzer eines Fuhrwerkes dieses einem anderen in unvorschriftsmäßigem Zustand zum Betrieb überläßt,
- i) wer beim Betrieb eines Fahrzeuges oder bei einer Ladetätigkeit vermeidbaren Lärm erregt oder sonst gegen die in diesem Bundesgesetz oder in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vor Lärmbelästigung, zB gegen § 69, verstößt,
- j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 2, 2 a, 2 b und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 48 Stunden, zu bestrafen,

- a) wer auf fahrende Fahrzeuge aufspringt oder von ihnen abspringt,
- b) wer Erwerbstätigkeiten auf Straßen entgegen den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 ausübt oder durch Arbeiten an Schaufenstern den Verkehr behindert (§ 85 Abs. 2),
- c) wer Versammlungen, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen und Leichenbegängnisse nicht gemäß § 86 anzeigt,
- d) wer auf Straßen trotz Verbot Wintersport betreibt,
- e) wer durch Spiele auf oder neben der Straße oder sonst gegen die Bestimmungen des § 86 verstößt oder als gesetzlicher Vertreter von Kindern zuläßt, daß sie gegen diese Bestimmungen verstoßen,
- f) wer durch Arbeiten auf oder neben der Straße entgegen den Bestimmungen des § 90 den Straßenverkehr beeinträchtigt, an Einfriedungen spitze Gegenstände anbringt, frisch gestrichene Gegenstände nicht kenntlich macht oder elektrisch geladene Drahtefriedungen weniger als 2 m von der Straße anbringt (§ 91),
- g) wer Straßen gröblich verunreinigt oder als Besitzer oder Verwahrer eines Hundes die in § 92 bezeichnete Sorgfaltspflicht verletzt,
- h) wer entgegen der sich für ihn aus § 93 ergebenden Verpflichtungen nicht für die Säuberung oder Bestreuung der Straße sorgt.

(5) unverändert

### Geltende Fassung:

- (6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor,
- a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt,
  - b) wenn die Tat auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr begangen wurde (§ 1 Abs. 2),
  - c) wenn eine in Abs. 2, 3 oder 4 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,
  - d) wenn eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 3 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 1 oder 4 erlassene Verordnung auch einen abgabenrechtlichen Tatbestand bildet.

### Besondere Vorschriften für das Strafverfahren

§ 100. (1) und (2) . . . . .

(3) Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37 a des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 kann bei Verdacht einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 ein Betrag von 8 000 S festgesetzt werden.

(3 a) Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4, § 23 Abs. 1, 2, 2 a, § 24 Abs. 1 lit. a, d, e, f, i, k, m und n, Abs. 3 lit. a und f abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt — wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise —, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37 a VStG 1950 geleistet wurde. Die

### Entwurf:

- (6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor,
- a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt,
  - b) wenn die Tat auf einer Straße ohne öffentlichen Verkehr begangen wurde (§ 1 Abs. 2),
  - c) wenn eine in Abs. 2, 2 a, 2 b, 3 oder 4 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht,
  - d) wenn durch eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 3 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 1 oder 4 erlassene Verordnung auch ein abgabenrechtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wird.

### Besondere Vorschriften für das Strafverfahren

§ 100. (1) und (2) unverändert

(3) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann im Sinne des § 37 a VStG als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis 10 000 S festgesetzt werden.

(3 a) Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4, § 23 Abs. 1, 2, 2 a, § 24 Abs. 1 lit. a, d, e, f, i, k, m und n, Abs. 3 lit. a, f und i abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt — wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise —, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37 a VStG 1950 geleistet wurde. Die

## Geltende Fassung:

eingehobenen Strafge­lder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.

(4) . . . . .

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 oder 2 finden die Bestimmungen der §§ 21 und 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 keine Anwendung.

(5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2 und 5, 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 1 bis 7, 37 Abs. 2 und 3, 38 Abs. 2 a, 5 und 7, 46 Abs. 1 bis 4, 47, 52 Z 2, 4 a und 4 c und 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von 20 bis 30 km/h können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.

(6) . . . . .

(7) Die eingehobenen Strafge­lder sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafge­lder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Die eingehobenen Strafge­lder sind für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafge­lder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.

## Entwurf:

eingehobenen Strafge­lder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.

(4) unverändert

(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1, 2 oder 2 a finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 50 VStG keine Anwendung.

(5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 bis 7, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2 a, 5 und 7, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 52 Z 2, 4 a und 4 c und § 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.

(6) unverändert

(7) Eingehobene Strafge­lder, ausgenommen jene nach Abs. 3 a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die keine Bundesstraßen sind. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafge­lder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8 und 9 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafge­lder für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafge­lder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.

(8) Bestellt ein Land Straßenaufsichtsorgane oder ordnet ein Land zum Zwecke der Überwachung des Verkehrs Personal zur Dienstleistung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde ab, so ist der Personal- und Sachaufwand für diese Organe aus den Strafge­ldern jener Verwaltungs-

Geltende Fassung:

Entwurf:

übertretungen, die von diesen Organen wahrgenommen werden, zu bestreiten. Dies gilt nur dann, wenn die Bestellung oder Abordnung der Organe sowie der Umfang ihrer Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erfolgt. Ein nach Abzug dieses Aufwandes verbleibender Rest an Strafgeldern ist vorrangig für die Straßenerhaltung und ein verbleibender Rest zur Förderung von Investitionen des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden. Dieser Rest ist auf die Erhalter jener Straßen aufzuteilen, auf denen die den eingenommenen Strafgeldern zugrundeliegenden Verwaltungsübertretungen begangen wurden. Die Aufteilung hat im Verhältnis jener Beträge zu erfolgen, die den Straßenerhaltern ohne Abzug des Personal- und Sachaufwandes für diese Organe zugeflossen wären.

(9) Werden Angelegenheiten der Straßenpolizei, die bisher von Bundespolizeibehörden vollzogen wurden, auf Bezirksverwaltungsbehörden rückübertragen, so sind die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde anfallenden Strafgelder zur Abdeckung des dieser Bezirksverwaltungsbehörde durch die Rückübertragung entstehenden Mehraufwandes, mit Ausnahme des in Abs. 8 bezeichneten Aufwandes, zu verwenden; dabei haben der Bund und das jeweilige Land im Verhältnis der ihnen jeweils im Bereich dieser Bezirksverwaltungsbehörde im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Strafgelder zur Abdeckung beizutragen.

#### Verweisungen

§ 103. (1) und (2) . . . . .

#### Verweisungen

§ 102 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 103. (1) und (2) unverändert

(2 a) § 5, § 22 Abs. 3, § 29 a Abs. 4, § 65 Abs. 2 und § 97 a Abs. 2 in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. . . ./199 ., treten mit 1. November 1994 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. November 1994 in Kraft gesetzt werden.

(2 b) Der § 95 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. . . ./199. tritt in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes, frühestens jedoch zugleich mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. . . ./199. in Kraft. Die

**Geltende Fassung:****Übergangsbestimmungen**

§ 104. (1) bis (6) . . . . .

**Vollziehung**

§ 105. (1) bis (3) . . . . .

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 6 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen.

**Entwurf:****Übergangsbestimmungen**

§ 104. (1) bis (6) unverändert

(7) Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. . . . / 199 ., nicht entsprechen, sind bei einer allfälligen Neuanbringung, spätestens aber bis 31. Dezember 2003, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Bis dahin sind Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 18. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 522/1993, zu beachten. Randlinien gemäß § 57 Abs. 1 letzter Satz sind spätestens bis zum 31. Dezember 2000 anzubringen.

**Vollziehung**

§ 105. (1) bis (3) unverändert

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 8 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen.